

Mitteilung des Senats

vom 3. April 1907.

Jahresbericht der Gewerbeinspektion.

Der Senat teilt der Bürgererschaft den Jahresbericht der Gewerbeinspektion für 1906 hierneben mit.

Bericht.

Anlage

I. Allgemeines.

Der dienstliche Verkehr zwischen den Gewerbe-Aufsichtsbeamten einerseits und den Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern andererseits hat sich auch im Berichtsjahr im allgemeinen in befriedigender Weise abgespielt. In ungleich höherem Maße als mit den Arbeitern bietet sich natürlich Gelegenheit, anlässlich der Betriebsrevisionen mit den Inhabern bemerkenswerte Fragen durchzusprechen. Erweiterung des Betriebes, Aufstellung neuer Maschinen, Änderung der Arbeitsordnung, Einstellung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern und andre geplante Maßnahmen geben den Arbeitgebern hinreichende Veranlassung, den Rat der Gewerbeinspektion zu hören und dieser wiederum willkommene Gelegenheit, auf andre ferner liegende Gebiete des sozialen, gewerblichen und technischen Lebens einzugehen und diese durchzusprechen. Der immer weiter gehende Einfluß der Organisationen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeiter, die im allgemeinen zwischen beiden Parteien bestehenden gespannten Verhältnisse und die Zuziehung der bezüglichlichen Vertretungen bei Behandlung wichtiger gemeinsamer Fragen halten neben andern Gründen den einzelnen Arbeiter offenbar davon ab, sich auf der Arbeitsstätte an den Gewerbeinspektor zu wenden. So sehr dieser Wechsel, das heißt der Verlust der persönlichen Beziehungen, mit der Arbeiterschaft zu bedauern ist, so muß er andererseits als eine naturgemäße Folge der Entwicklung des Gewerkschaftslebens und der Organisationsbestrebungen angesehen werden. Während die Arbeitgeberverbände in der Regel nur wichtigere Angelegenheiten ihrer Mitglieder zum Gegenstand ihrer Unterstützung machen, pflegen die Arbeiter-Organisationen sich auch einzelner Arbeiter und ihrer Wünsche anzunehmen.

Beschwerden über fehlende Schutzvorrichtungen, Staub- und Rauchbelästigung und dergleichen wurden wie früher der Gewerbeinspektion durch das Arbeitersekretariat oder die Verbände unterbreitet und fanden ihre Erledigung oder aber es wurden die dazu erforderlichen Schritte bei andern Behörden getan.

Sind die Beziehungen des Aufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern im allgemeinen gute, so fehlte es nicht an Fällen, in denen die Ausübung seiner Pflicht dem Beamten durch Unfreundlichkeit oder Mangel an Entgegenkommen erschwert wurde. Erwähnt sei, daß einer der Beamten von der erstmaligen Revision einer Bäckerei zunächst Abstand nehmen mußte, weil der Inhaber ohne eigentlich ersichtlichen Grund ausfallend, ja sein Benehmen sogar derart wurde, daß es den Anschein gewann, als wollte er zu Tätlichkeiten übergehen. Vor die vorgesetzte Behörde geladen, entschuldigte sich der Bäckermeister im weitgehendsten Maße und wurde daher von weiterem abgesehen.

Die Meinung, daß ihm von der Gewerbeinspektion unberechtigte oder doch zu weitgehende Auflagen gemacht seien, veranlaßte einen Unternehmer, sich an die Gewerbekommission des Senats zu wenden, damit diese unter Vermittlung der Gewerbekammer die Berechtigung der gestellten Forderungen durch Beauftragte des betreffenden Gewerbes prüfen lasse. Ein Gutachten des Gesundheitsrats bestätigte die Notwendigkeit der diesseitigen auf hygienischem Gebiet liegenden Anordnung.

Die nachbarlichen Beschwerden über gewerbliche Anlagen haben sich im Laufe des Berichtsjahres auf 19 Betriebe erstreckt und 25 besondere Revisionen mit zum Teil sehr zeitraubenden Untersuchungen und Beobachtungen erforderlich gemacht. Die Inanspruchnahme der Gewerbeinspektion für diese Arbeiten scheint neuerdings zuzunehmen. Daher kann bei der immer weiteren Entwicklung der handwerksmäßigen Betriebe zu Motorwerkstätten im Stadtgebiet der beabsichtigte Erlaß eines Gesetzes für einen Stadtbebauungsplan, der bestimmte Kategorien von gewerblichen Anlagen in dafür festgesetzte Stadtteile und Straßen verweist, nur begrüßt werden, wenn gleich nicht ausgeschlossen ist, daß dies zunächst für manche Beschwerden erst den Anstoß bilden wird und der Durchführung bis zur endgültigen Regelung noch erhebliche Schwierigkeiten sich entgegensetzen dürften.

Nach Tabelle II beträgt die Zahl der der Gewerbeaufsicht unterstellten Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen 1127 gegen 1007 im vorhergehenden Jahre. Von der Zunahme entfallen 46 Anlagen auf Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion und der übrige Teil auf kleinere Motorbetriebe; größere Neuanlagen wurden im Laufe des Jahres nicht in Benutzung genommen. In den vorgenannten Betrieben wurden insgesamt 1864 Revisionen einschließlich 18 in der Nacht und 32 an Sonntagen ausgeführt, wie aus Tabelle I ersichtlich ist; 614 Anlagen wurden einmal, 387 zweimal und 115 drei- oder mehrmal besichtigt. Außerdem erfolgten noch 229 Revisionen in denjenigen handwerksmäßig betriebenen Anlagen, für welche der Bundesrat auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung besondere Vorschriften erlassen hat. Die Zahl dieser Betriebe und der in denselben beschäftigten Arbeiter ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revisionen
		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter	
IV	Industrie der Steine und Erden:					
	Steinhauereien ..	17	153	17	153	20
XIII	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel:					
	3. Anlagen zur Anfertigung von Biskarren	19	23	19	23	32
	5. Bäckereien und Konditoreien	391	594	156	237	175
XVI	Polygraphische Gewerbe:					
	2. Buchdruckereien ..	2	3	2	3	2
XXI	Gast- und Schankwirtschaften ..	344	923	—	—	—

Besondere Ermittlungen wurden in 137 Fällen durchgeführt in Anlagen, welche der Gewerbeaufsicht nicht unterstehen. Außerdem sind von den ordentlichen Polizeibehörden anlässlich der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 33) 344 Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 511 Revisionen ausgeführt worden.

Die „Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt“ in Charlottenburg wurde im Laufe des Berichtsjahres in Gemäßheit übereinstimmenden Beschlusses von Senat und Bürgerschaft von zwei Beamten der Gewerbeinspektion besucht.

II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen.

A. Jugendliche Arbeiter.

Gelegentlich der Betriebsrevisionen wurden Kinder unter 14 Jahren in Fabriken und Motorwerkstätten beschäftigt nicht angetroffen. Über den Umfang, in welchem Kinder in Kleingewerbebetrieben und Handelsgeschäften überhaupt beschäftigt werden, geben die nachstehenden Zahlen Auskunft. Im Jahre 1906 wurden insgesamt 679 Arbeitskarten ausgestellt, hierunter waren 3 Duplikate für verloren gegangene und 13 für deren Erteilung die Genehmigung der Gewerbekommission des Senats erforderlich war, weil der Aufenthalt der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Kinder nicht ermittelt werden konnte; 2 Karten wurden nicht abgeholt; es kommen also 674 Karteninhaber in Betracht, davon waren 583 männlichen und 91 weiblichen Geschlechts. Karten wurden erteilt:

1) Zum Austragen von:	
Kolonial- und Drogenwaren	103
Esswaren und Getränken	62
Tabak und Zigarren	26
Bücher, Zeitungen und Papierwaren	95
Bekleidungsgegenständen	215
Haushaltungsgegenständen	34
Waren in Agenturgeschäften	22
Blumen und Kränzen	5
Diversen Waren	51
	613
2) Für kaufmännische Geschäfte:	
Zu Bureauarbeiten und Botengängen (davon 2 Waisenkneben) ..	10
3) Zum Regelaufsetzen	45
4) Zu verschiedenen Arbeiten	6
	674

Wegen Zuwiderhandlung gegen das Kinderschutzgesetz sind in Bremen im Jahre 1906 durch polizeiliches Strafmandat 12 Personen mit Strafen von 2 bis 5 M. und auf Grund gerichtlicher Entscheidung 40 Personen mit Strafen von 3 bis 81 M. belegt worden. Diese Zahlen zeigen deutlich, auf welche Schwierigkeiten der Vollzug des Kinderschutzgesetzes infolge des Widerstandes und der mangelhaften Einsicht der davon berührten Eltern und Arbeitgeber stößt.

Die Zahl der Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen mit jugendlichen Arbeitern ist gegen das Vorjahr nicht gestiegen, auch sind in den einzelnen Gruppen meist nur unwesentliche Änderungen in der Zahl dieser Betriebe eingetreten. Eine Zunahme an männlichen Jugendlichen ergeben die Gruppen VI 1, XII 1 und XVI 2, an weiblichen die Gruppen X, XII 1 und XVI 2; Abnahmen zeigen besonders IX 2 und XIII 1 an männlichen und die Gruppen IX 2 und XIV 2 an weiblichen jungen Leuten von 14 bis 16 Jahren. Der auffallende Rückgang in Betrieben der Kleider- und Wäsche-Konfektion soll hervorgerufen worden sein durch die nach den Bestimmungen der Verordnung für diese Werkstätten nicht mehr erlaubte Überarbeit für Jugendliche. Dennoch hat die Zahl der mit jungen Leuten arbeitenden Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion etwas zugenommen, doch entfallen diese Zunahmen meist auf Anlagen, welche fast ausschließlich Mädchen unter 16 Jahren zum Zwecke der Ausbildung beschäftigen. Für die in den Betrieben der übrigen Gruppen bemerkten Zu- oder Abnahmen liegen besondere Ursachen nicht vor, auch verteilen sich dieselben meist auf eine größere Anzahl Betriebe. Die Zahl der beschäftigten männlichen Jugendlichen ist von 810 auf 869 gestiegen, dahingegen die der weiblichen Jugendlichen von 466 auf 321 zurückgegangen. Besondere Wahrnehmungen über Zu- oder Abnahmen wurden gelegentlich der Betriebsrevisionen nicht gemacht, auch ist das Verhältnis in der Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter, speziell der in Ausbildung begriffenen, zu den Erwachsenen in den besonders in Frage kommenden Betrieben unverändert geblieben und den Anforderungen entsprechend.

Zu widerhandlungen gegen die Schutzgesetze und Verordnungen für die jugendlichen Arbeiter wurden bei den Revisionen nicht in erheblichem Umfange festgestellt. In 15 Anlagen fehlten die Anhänge, betreffend Auszug aus der Gewerbeordnung, in 7 Anlagen das namentliche Verzeichnis oder dieses bedurfte der Richtigstellung. Die Führung der Arbeitsbücher gab in 20 Anlagen zu Beanstandungen Anlaß, die Lohnzahlungsbücher waren in 17 Anlagen mangelhaft oder gar nicht geführt. Die Erfahrungen hinsichtlich der Arbeits- und der Lohnzahlungsbücher decken sich mit jenen der Vorjahre. In einer Kaffeeverleserei mit ausschließlich weiblichen Arbeitern wurden u. a. nicht weniger als 9 Arbeitsbücher vorgefunden, welche die aus der Arbeit Ausgetretenen zurückgelassen hatten; die Rückgabe an die ausstellende Behörde wurde bewirkt.

Eine Beschäftigung jugendlicher Arbeiter über die gesetzlich festgelegte Zeit hinaus und mit unzulässigen Arbeiten ist nicht ermittelt. Über das Lehrlingswesen berichten die Mitteilungen der Gewerbekammer Bremen, daß im Verlaufe der letzten Monate die Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag zwischen Lehrherrn und Lehrlinge nicht unbedeutend zugenommen haben. Sie knüpfen hieran die Erwägung, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, einer Erweiterung der Vorschriften für das Lehrlingswesen näher zu treten, indem sie erläuternd ausführen, daß in einzelnen Fällen die Rückkehr entlaufener Lehrlinge nicht durchgesetzt werden konnte, weil die Lehrverträge den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen. In eine Erörterung der Gründe für das Entlaufen der Lehrlinge ist nicht eingetreten; jedenfalls dürfte häufig auch die Enttäuschung des in die Lehre eingetretenen jungen Menschen über die ihm zugewiesenen Arbeiten und die manchmal wohl hochgeschraubten Anforderungen bei geringer oder gar keiner Entlohnung mitbestimmend für ein derartiges Verhalten sein; es scheint daher neuerdings ein richtiger Weg eingeschlagen zu werden, um auf die Entscheidungen von Eltern und Kindern hinsichtlich des zu wählenden Handwerks einen Einfluß zu gewinnen und den Eltern aufklärend zur Seite zu stehen, indem die Gewerbekammer auf Beschluß des Gewerbekonvents eine Stellenvermittlung für gewerbliche Lehrlinge eingerichtet hat. Hier ist bei zweckmäßiger Handhabung die besten Stelle, um auf eine Minderung der aufgetretenen Mißstände hinzuwirken und vielleicht entschließt man sich auch nach dem Vorbilde anderer Städte, sich der Mitwirkung der Schulbehörden zu versichern, welche die Berufswünsche der zur Entlassung kommenden Volksschüler feststellen, eine Besprechung mit den Eltern abhalten und die Anmeldungen bei der Arbeitsvermittlungsstelle für die Lehrlinge vollziehen. Da die Aufmerksamkeit auf das Handwerk hierdurch in ganz besonders kräftiger Weise gelenkt wird, ist zu hoffen, daß eine weitere Überfüllung der ungelernten Berufe und der Schreiberstellen in Zukunft verhütet wird.

Hinsichtlich der Lehrlingsverhältnisse ist zu erwähnen, daß die Eisenbahnbetriebs-Werkstätte in Bremen eine besondere Lehrlingswerkstätte unter eigener Leitung eines Meisters eingerichtet hat, damit eine gründliche, zweckentsprechende und gleichartige Ausbildung der Lehrlinge anstrebt. Zugleich ist für dieselben eine besondere Fachklasse mit Tagesunterricht der hiesigen Fortbildungsschule angegliedert worden. Trotzdem für Bremen die Pflichtschule noch nicht gesetzlich eingeführt wurde, ist doch die Schülerzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen von 1200 auf 1800 gestiegen, gewiß die beste Anerkennung, die der Schulleitung zu Teil werden kann. Während bisher der Unterricht von nur im Nebenamte als Lehrer tätigen Herrn erteilt wurde, ist zu Ende des Jahres ein besonderer Gewerbeschullehrer im Hauptamte angestellt worden. Mehrere Gewerbe sind bereits zum Tagesunterricht übergegangen, so besteht ein solcher für die Fachklassen der Bäcker und Glaser und ferner im Winter für die Bauhandwerker und Dekorationsmaler.

Ausnahmewilligungen gemäß § 139 der Gewerbeordnung und Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 haben im Berichtsjahre nicht stattgefunden. Wegen unerlaubter Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Nachtzeit und an einem Sonntage, Vergehen nach §§ 135, 105 b, 146², 146 a und 151 der Gewerbeordnung, wurde der stellvertretende Betriebsleiter eines Betriebes der Gruppe VI in eine Geldstrafe von 10 M. oder 2 Tage Gefängnis verurteilt.

B. Arbeiterinnen.

Am Schlusse des Berichtsjahres wurden in 456 Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen 4386 Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt, gegen 392 Anlagen mit 4184 Arbeiterinnen im vorhergehenden Jahre. Von der Zunahme entfallen 68 auf Arbeiterinnen zwischen 16 bis 21 Jahren und 134 auf Arbeiterinnen über 21 Jahre. Besondere Mehrbeschäftigung an Arbeiterinnen ergeben die Gruppen IX 1, XII 1, XIII 1 und XVI 2, an Minderbeschäftigten die Gruppen V, IX 2 und XI 1. In Berücksichtigung der Zunahme an Betrieben mit Arbeiterinnen über 16 Jahre erscheint die Mehrbeschäftigung nicht erheblich, auch nicht im Vergleich zu der mit 2108 Personen ermittelten Zunahme an erwachsenen männlichen Arbeitern.

Zu widerhandlungen gegen die in der Gewerbeordnung gegebenen Bestimmungen wurden, wie aus Tabelle IV ersichtlich, wieder in großer Zahl festgestellt und betrafen dann das Fehlen von Aushängen. In Berücksichtigung der geringfügigen Vergehen wurde von Anzeigeerstattung auf Bestrafung abgesehen, jedoch die sofortige Befolgung der bezüglichlichen Vorschriften veranlaßt.

Die unerlaubte Beschäftigung von Arbeiterinnen nach 8^{1/2} Uhr abends in einem Betriebe der Gruppe XVI führte zur Bestrafung des Betriebsinhabers. Der Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen die §§ 137, 146 der Gewerbeordnung in eine Geldstrafe von 40 M. oder 10 Tage Haft verurteilt. Auch die Assistentin berichtet über verschiedentlich festgestellte Übertretungen dieser Art in der Konfektionsbranche, die zu gerichtlichen Bestrafungen führten. Andererseits ist in fünf Geschäften dieser Gruppe versuchsweise die Freigabe des Sonnabendnachmittag eingeführt, doch zweifelt die Assistentin an Beibehaltung dieser an sich wünschenswerten Einrichtung, weil die weibliche Kundschaft im allgemeinen sich nicht daran gewöhnen will, die nötigen Bestellungen rechtzeitig zu machen und die Geschäftsinhaber sogar weiter zwingt, Überarbeitszeit einzulegen. — In der Konfektionsbranche wird nach wie vor von den Arbeitgebern geklagt, über den steten Mangel an brauchbaren Arbeitskräften, über zu niedrige Löhne von den Arbeiterinnen. Die Assistentin führt dies zurück auf die im allgemeinen unzureichende Ausbildung der Lehrlinge durch ungenügend gebildete Lehrmeisterinnen und glaubt, auch der sittlichen Qualifikation derselben manche Mißerfolge aufs Konto setzen zu müssen. — In Geschäften mit fast ausschließlich weiblicher Arbeitskraft macht sich in letzter Zeit das Bestreben geltend, die Mittagspause auf eine halbe Stunde zu verkürzen, um abends früher schließen zu können. In einzelnen Fällen hat unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse die zuständige Behörde die Erlaubnis auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. Juli 1900, II Ziffer 9, Absatz 2, nicht verweigert.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung über Gewährung längerer Mittagspausen für Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, kommt in Fabriken für Bremen im allgemeinen nicht mehr sonderlich in Betracht, da in den meisten Betrieben mit Arbeiterinnen schon eine mindestens 1^{1/2} stündige Mittagspause üblich ist. Bemerkenswert hingegen in Anlagen mit Akkordarbeit, — besonders Zigarrenfabriken —, daß die Frauen, soweit möglich, die Arbeitszeit ihren häuslichen Obliegenheiten anpassen, also an entsprechenden Tagen später kommen, früher gehen oder ganz ausbleiben. Neben dieser mehr willkürlichen Verkürzung der Arbeitszeit hat sich auch in einzelnen Berufsgruppen unter den weiblichen Arbeitern ein unverkennbares Bestreben nach Verkürzung der Arbeitszeit geltend gemacht.

Eine Einrichtung, welche, in größerem Umfange eingeführt, geeignet erscheint, den weiblichen Arbeitern auf bestimmten Arbeitsgebieten Konkurrenz zu machen, wurde in einer hiesigen Druckerei vorgefunden. Es handelt sich um eine automatische Einlegevorrichtung, die das selbsttätige Abnehmen der Druckbogen an Stelle der sonst üblichen Einlegerin besorgt und diese dadurch überflüssig wird.

Die Zahl der Ausnahmegewilligungen gemäß § 138 a Absatz 1 bis 4 der Gewerbeordnung und Ziffer 7 und 8, Absatz 1 bis 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, Reichsgesetzbl. S. 566, wie auch die Zahl der Betriebe, denen

Überarbeit gestattet war, ist gegen das Vorjahr nicht unerheblich gestiegen. Nach Tabelle V sind 44 Bewilligungen erfolgt an 12 Betriebe für insgesamt 1178 Arbeiterinnen, denen 32 Bewilligungen an 8 Betriebe und 903 Arbeiterinnen im vorhergehenden Jahre gegenüberstehen. Wenngleich die Zahl der Betriebstage, für welche Überarbeit gestattet war, etwas zurückgegangen ist, so übersteigt die Summe der bewilligten Überstunden dennoch die des Vorjahres. Die Anträge waren begründet mit außergewöhnlicher, nicht vorherzusehender Arbeitshäufung. Einem Betriebe der Gruppe XIII wurde Überarbeit gemäß § 138 a Absatz 5 der Gewerbeordnung und Ziffer 8 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, Reichsgesetzbl. S. 566, für fünf Sonnabende und insgesamt 120 Arbeiterinnen erteilt. Als Begründung zu den Anträgen war in sämtlichen Fällen die Verhütung des Verderbens von Rohmaterialien — frische Seefische — angegeben. Beschäftigt wurden die Arbeiterinnen mit dem Zurichten und Räuchern frischer Seefische. Durch die Gewährung der verlängerten Sonnabendsarbeit wurde die Verrichtung von Sonntagsarbeit überflüssig.

Auf Grund der Bestimmungen des § 139 der Gewerbeordnung und Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 wurden Ausnahmbewilligungen nicht beantragt.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion, erfolgten fünf Bestrafungen.

Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen hat, soweit bekannt geworden, im Berichtsjahre gegen das Vorjahr keine wesentlichen Änderungen erfahren. Da die Arbeit der männlichen Arbeiter in der Mehrzahl der Gewerbebetriebe im engsten Zusammenhange mit der Tätigkeit der Arbeiterinnen zu stehen pflegt, kommt diese Abhängigkeit auch in den beiderseitigen Arbeitszeiten zum Ausdruck und eine Verminderung der Arbeitszeit für das eine Geschlecht wird in der Regel ohne weiteres auch eine solche für das andere im Gefolge haben.

Wenn auch bei den Revisionen besondere Fälle einer ungünstigen Beeinflussung der körperlichen Entwicklung und des sittlichen Lebens der Arbeiterinnen durch die gewerbliche Tätigkeit nicht zahlenmäßig greifbar in die Erscheinung getreten sind, so läßt doch die offenbar häufig zurückgebliebene körperliche Entwicklung einen Zusammenhang zwischen der infolge der vielfach zu geringen Entlohnung, unzulänglichen Ernährung und der durch die lange Arbeitszeit aufreibenden Tätigkeit erkennen.

C. Arbeiter im allgemeinen.

Im Berichtsjahre wurden 20 596 erwachsene männliche Arbeiter beschäftigt gegen 18 488 im vorhergehenden Jahre, sodaß mithin wiederum eine erhebliche Mehrbeschäftigung zu verzeichnen ist. Besondere Zunahmen weisen die Gruppen V, VI 1, XII 1 und XIII 1 auf, geringere die Gruppen IV 1, VII 1, IX 2, X 1, XI 1, XII 2, XIII 3, 4, 5, XIV 1 und XVI 2, während in den übrigen Gruppen sich Abnahmen ergeben haben. Veranlassung der Minderbeschäftigung erwachsener Arbeiter in Gruppe VIII ist die Betriebseinschränkung zweier infolge Feuer größtenteils zerstörter Ölfabriken, mit deren Wiederaufbau jedoch inzwischen begonnen wurde. Die Abnahme in Gruppe XV ergibt sich aus der Betriebsverlegung einer größeren Anlage. Die Zunahme in den Gruppen V und VI 1 entfällt der Hauptsache nach nur auf drei Betriebe, in den übrigen Anlagen dieser Gruppen sind unerhebliche Zu- oder Abnahmen zu verzeichnen. Die andauernd günstigen Arbeitsverhältnisse in den größeren Betrieben der Gruppen V und VI 1 werden voraussichtlich auch im laufenden Jahre eine Änderung nicht erfahren.

Bezüglich der auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung Absatz 3 erlassenen Vorschriften über die Arbeitszeit wurden verschiedentlich formelle Verstöße festgestellt. So fehlten u. a. insbesondere in Bäckereien die Aushänge, auch waren die Kalender verschiedentlich nicht geführt; an die Einhaltung der vorgeschriebenen

Ruhezeiten hat man sich noch immer nicht gewöhnen können und begründet die Überschreitung der zulässigen Arbeitszeiten meist mit saumseligen Zusammenarbeiten der Gehülfen und Lehrlinge und den nicht mit den Vorschriften in Einklang zu bringenden Anforderungen der Kundschaft. Besondere Erwähnung verdient ein vom Bäckerinnungsverband „Germania“ an den Senat gerichteter Antrag, dahin zu wirken, daß die Gewerbeinspektoren verpflichtet werden sollten, von einer beabsichtigten Revision den Betriebsinhaber vorher in Kenntnis zu setzen, welcher selbstverständlich abgelehnt worden ist.

Bestraft wurden neun Bäckermeister wegen Vergehens gegen die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesrats; die Höhe der Strafen betrug zwischen 3 bis 10 M. oder Haft. In Gast- und Schankwirtschaften werden, den vorliegenden Mitteilungen der Polizeibehörden über ermittelte Zuwiderhandlungen nach, die Vorschriften der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902, betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auch noch immer nicht beachtet und erfolgte in zwölf Fällen Verurteilung der Angeeschuldigten in eine Geldstrafe zwischen 5 bis 25 M. oder Haft.

In den Steinhauereien waren die Vorschriften im allgemeinen erfüllt; bei einer derselben nahmen die Polizeibehörden Veranlassung einzuschreiten, um die hinsichtlich der Arbeitsbude gestellten Anforderungen durchzusetzen; im übrigen wurde mehrfach wegen der Einrichtung der Arbeitsplätze mit den Arbeitern selbst verhandelt und deren spezielle Wünsche bei den getroffenen Anordnungen berücksichtigt; bei einigen Anlagen wurde auf die leichtere Beschaffung von Trinkwasser hingewirkt.

Bei den in 18 Anlagen ausgeführten Nachrevisionen wurden besondere Wahrnehmungen nicht gemacht. Die Zahl der Anlagen, welche Nachtbetrieb durchführen, ist im Berichtsjahre zurückgegangen; abgesehen von dem schon im vorigen Jahre berichteten Eingang einer Reismühle, haben die beiden andern Reismühlen die Nacharbeit sehr wesentlich eingeschränkt, wie auch die bereits erwähnten zwei größeren Ölmühlen.

Sonntagsrevisionen wurden in 32 Anlagen vorgenommen. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe wurden im allgemeinen befolgt; soweit dies gelegentlich der Sonntagsrevisionen zu beobachten war, wurden ausschließlich solche Arbeiten vorgenommen, die nach § 105 e der Gewerbeordnung ohne weiteres zulässig sind. Eine Erweiterung der Sonntagsruhe hat auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung der Senat durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 1905 für Bäckereien verfügt, darnach wird die Ruhezeit an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen auf die Zeit von 8 Uhr morgens am ersten Feiertage, bis 10 Uhr abends am zweiten Feiertage festgesetzt. Der Bekanntmachung lag ein entsprechender Antrag der Gesellenanschlüsse der Weißbäcker-Innung und der Grobbäcker-Innung zu Grunde. — Nach wie vor ist die Sonntagsarbeit nicht beliebt und wird nur in äußersten Fällen um Erlaubnis nachgesucht. Gleichwohl haben besonders nicht vorherzusehende Störungen der regelmäßigen Produktion eine Steigerung der nach § 105 f der Gewerbeordnung zulässigen Ausnahmen zur Folge gehabt.

Unter den Gründen, welche für die Bewilligung dieser Ausnahmen bestimmend waren, sind die folgenden hervorzuheben: Maschinen- und Gebäudeschäden, eilige Erledigung von Aufträgen in Rücksicht auf Einhaltung seltener überseeischer Schiffsverbindungen, in einigen Fällen Arbeitsniederlegungen, welche entweder die Erfüllung vorher übernommener Lieferungsverträge unmöglich gemacht oder die rechtzeitige Anlieferung des auswärtig bestellten Rohmaterials verhindert hatten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe führten zu mehreren Verurteilungen. Bestraft wurden wegen Vergehens gegen die §§ 105 b, 146 a der Gewerbeordnung der Oberingenieur eines Betriebes der Gruppen V und VI 1 mit 30 M., der Werkmeister eines Betriebes der Gruppe VII mit 20 M., der Leiter eines Zimmereibetriebes mit 5 M. und ein Maschinenfabrikant mit 3 M. Verurteilt wurde ferner wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 105 e, 146 a der Gewerbeordnung zwei Bäckermeister in je 3 M., ein Bäckermeister in 20 M., zwei Konditoren in je 30 M. und ein Braumeister in 6 M.

Über Art, Tag und Frist der Lohnzahlung, sowie über Abschlagszahlung und Lohnberechnung liegen für das Jahr 1906 abweichende Beobachtungen nicht vor. Hin und wieder finden sich noch Betriebe, in welchen die Bestimmung getroffen ist, daß die Empfangnahme des Lohnes für aus der Arbeit Ausgetretene oder Entlassene erst nach Ablauf der Lohnperiode erfolgen könne. Einige Betriebe haben auf die Durchführung dieser die Handlungsfreiheit der Arbeiter einschränkende Bestimmung von selbst verzichtet, andre haben den Vorstellungen, daß eine unzulässige Härte darin liege, wenn dem Arbeiter sein verdienter Lohn vorenthalten werde, Gehör geschenkt und sehen bei rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses von dieser Bestimmung ab.

Auf den Ziegeleien findet in den sogenannten Komunjeküchen und den vorwiegend von Ziegelmeistern verwalteten Kantinen ein gewisses Kreditieren von Lebensmitteln statt, doch waren die Einrichtungen derart getroffen, daß Ungehörigkeiten oder Unbilligkeiten nicht vorgekommen sind; der gewährte Kredit überschritt nie die Höhe des den Leuten aus ihrer Arbeit zustehenden Guthabens, auch waren die Preise die im Kleinverkauf üblichen. Meist ist der Verkauf so geregelt, daß von dem erzielten Überschuß die direkten Unkosten des Verwalters abgezogen werden und der Rest gleichmäßig auf die Arbeiter verteilt wird. Die auf den Ziegeleien übliche Form der Lohnzahlung, nach der die Leute nur jeweils den Betrag abheben, den sie für ihre eigenen augenblicklichen Lebensbedürfnisse und zur Unterstützung ihrer in der Heimat befindlichen Angehörigen benötigen, und den Rest bis zum Schluß der Kampagne beim Unternehmer oder Meister stehen und aufsummieren lassen, wobei sehr erhebliche Beträge in Betracht kommen, erscheint nicht ganz unbedenklich im Hinblick auf die Möglichkeit eintretender Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder Meisters. Andererseits liegt es auch im Interesse mancher moralisch schwachen Arbeiter und entspricht deren Wunsch in richtiger Selbsterkenntnis, nicht mehr Lohn als unbedingt notwendig ist, abzuheben, um vor Versuchungen geschützt zu sein.

Das im § 134 c Absatz 3 vorgeschriebene Strafenverzeichnis mußte in acht Anlagen im Berichtsjahre beanstandet werden, wobei es sich ausschließlich um formelle Verstöße handelte; die Höhe der erhobenen Strafen stand meist mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Arbeitsordnungen im Einklang. In einem Betriebe der Gruppe XIII wurden die Strafgeelder auf Antrag des Arbeiterausschusses zum Ankauf von Hochzeitsgeschenken für die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen verwendet. Da eine solche Verwendung der Strafgeelder in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen war, wurde dieselbe untersagt.

Abweichungen von den bisher üblichen Kündigungsfristen sind nur in einem Betriebe der Gruppe V bekannt geworden; die seither eingeführte achttägige Kündigung wurde aufgehoben und in der neu erlassenen Arbeitsordnung eine Kündigungsfrist ausgeschlossen. Die Anfrage einer Firma der Gruppe XII, ob sie verpflichtet sei, ihren Arbeitern für die zum Besuche der Kontrollversammlung nötige Zeit den Lohn zu bezahlen, wurde im Hinblick auf die Arbeitsordnung der Firma bejaht und empfohlen, im Interesse der Erhaltung eines guten Einvernehmens mit ihrer Arbeiterschaft von der Außerkraftsetzung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch eventl. Erlass eines Nachtrages zur Arbeitsordnung abzusehen.

Neben den Lohnerhöhungen bildete die Verkürzung der Arbeitszeit eine der wesentlichsten Forderungen im wirtschaftlichen Kampf der Arbeiterschaft. Wenngleich die günstige Konjunktur und der in verschiedenen Industrien zeitweilig fühlbar werdende Mangel an tüchtigen Arbeitern die Verlängerung der Arbeitszeit durch Einlegen von Überstunden gebot, so wurde andererseits dieser Überarbeit doch wieder nach Möglichkeit, u. a. durch Forderung höherer Stundenlöhne für diese, entgegengearbeitet. Von den im Berichtsjahr bekannt gewordenen Verkürzungen der Arbeitszeit ist zu erwähnen, daß es den Malergehilfen in Begeßel gelungen ist, eine Herabsetzung von $9\frac{1}{2}$ auf 9 Stunden durchzusetzen; die stadtbremischen Wagenbauer und Stellmacher haben $9\frac{1}{2}$ stündige und vom 1. Juli 1907 ab 9 stündige; Lithographen an Stelle der $8\frac{1}{2}$, 9 und $9\frac{1}{2}$ stündigen 8 stündige und die Arbeiter einer Silberwarenfabrik $8\frac{3}{4}$ statt $9\frac{1}{2}$ stündige Arbeitszeit erreicht.

Ferner kamen die Bäckergejellen mit ihren Meistern zu einer Verständigung, u. a. dahingehend, daß die Arbeit höchstens eine 12stündige sein und Überstunden möglichst vermieden werden sollen. Abgesehen hiervon erklärten sich die schon erwähnten Wagenbauer und Stellmacher nur bedingungsweise, nämlich wenn es sich um die Herstellung einer bestimmten Art von Wagen handelt, zur Akkordarbeit bereit; die Begejacker Malergehülfen haben hingegen mit ihren Arbeitgebern den gänzlichen Ausschluß der Akkordarbeit vereinbart. In gleicher Weise wie auf Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt war auch das Streben auf möglichste Einschränkung der Sonntags- und Nachtarbeit gerichtet. Den behördlichen Maßnahmen, der unnötigen und unerlaubten Sonntagsarbeit tunlichst entgegenzutreten, kommen die Arbeiter dadurch zu Hilfe, daß sie auch im Berichtsjahre für die Arbeit an Sonntagen entsprechende Lohnaufschläge festlegten. In einem Berufe ist die Sonntagsarbeit vertraglich ausgeschlossen. Der alte Brauch, die Kesselreinigung am Sonntag vorzunehmen, veranlaßte eine Firma, auch einen Reservekessel unnötigerweise am Sonntag durch ihre eigenen Leute putzen zu lassen. Es wurde Bestrafung veranlaßt.

Hinsichtlich der Lohnzahlung sind nur wenig Änderungen zur Kenntnis der Gewerbeinspektion gekommen. In einer Gießerei findet auf Antrag der Arbeiter jetzt 8tägige, an Stelle der bisherigen 14tägigen Lohnzahlung statt; in einem Berufe des Baugewerbes ist die Auszahlung des Lohnes auf der Arbeitsstätte vor 6 Uhr abends vereinbart worden.

Die Erfahrungen mit den Arbeiterausschüssen decken sich mit den in früheren Jahren darüber gemachten Mitteilungen: sie verlieren im allgemeinen immer mehr von ihrer Bedeutung und vermögen bei der ihnen seitens der Arbeitgeber im großen und ganzen zuteil werdenden Bewertung nur in Ausnahmefällen die Aufgaben zu erfüllen, wie sie ihnen vom Gesetzgeber in hervorragendem Maße zugeordnet sind. So gehört es zum Beispiel nach den hier gemachten Erfahrungen zu den größten Seltenheiten, daß Arbeiterausschüsse durch rechtzeitiges erfolgreiches Eingreifen bei Streitigkeiten, die zu Lohnkämpfen usw. führten, diese verhindern konnten. Zur Erklärung dieser Erscheinung führen zwei verschiedene Umstände: Zunächst sind die Ausschußmitglieder durchgängig nicht imstande, die wirtschaftliche Lage von einer höheren Warte aus zu beurteilen und die unverkennbaren Vorzeichen kommender Ereignisse richtig einzuschätzen und zu bewerten. Ferner gewinnt es den Anschein, als ob sich die Ausschüsse unter Vernachlässigung größerer zu sehr mit Einzelfragen beschäftigen, häufiger das Interesse des Einzelnen dem Gesamtinteresse voranstellen oder infolge ihres Abhängigkeitsverhältnisses ihrer Meinung nicht den genügenden Nachdruck verleihen können. Dieser bedauerliche Zustand wird erklärlich aus dem an anderer Stelle bereits erwähnten Einfluß der Gewerkschaften. Entweder traten diese sofort für die Interessen der Arbeiter ein, ohne sich sonderlich um den Arbeiterausschuß zu bekümmern, oder aber die Bedeutung des letzteren ist — falls er überhaupt in Betracht kommt — so gering, daß es ihm nicht möglich ist, eine wirksame Vermittelung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in die Wege zu leiten. Es gewinnt mehr und mehr den Anschein, als ob die Arbeiterausschüsse bei der heutigen Macht der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen und der sich mehr und mehr vollziehenden einheitlichen Geschäftsleitung derselben überhaupt nicht mehr annähernd in der Lage sind, ihre vornehmste Aufgabe, Förderung und Sicherung des sozialen Friedens, in dem Maße zu erfüllen, wie es möglich war in einer Zeit, da der einzelne Unternehmer der Hauptsache nach mit den Arbeitern seiner Fabrik zu tun hatte.

Bei der Bearbeitung der im Berichtsjahre stattgehabten Arbeiterbewegungen sind im allgemeinen die früheren Gesichtspunkte maßgebend gewesen, die sich, um einen Vergleich der jetzigen mit den vorjährigen Hauptdaten zu ermöglichen, in erster Linie auf die Gesamtübersicht beziehen. Zur Erleichterung dieses Vergleiches sind die bezüglichen Zahlen für 1905 in () hinzugefügt und nur dort fortgelassen worden, wo Abänderungen und Erweiterungen zweckmäßig erschienen, eine brauchbare Nebeneinanderstellung also nicht möglich ist.

Die Zahl der Bewegungen hat nach der behördlichen Aufstellung annähernd die gleiche Höhe erreicht wie im Jahre 1905: nämlich 34 (36), von welchen auf Stadt Bremen 26, auf Bremerhaven 5, Vegesack 2 und das Landgebiet 1 entfallen. Ihrem Wesen nach sind 27 (31) als Streiks und 7 (5) als Aussperrungen anzusehen. Neben der Verteilung hinsichtlich ihrer Entstehung auf die einzelnen Kalendervierteljahre:

I	II	III	IV
3 (4)	17 (19)	6 (7)	8 (6)

sind bemerkenswert die in größerem Umfange in Mitteleidenschaft gezogenen Berufe.

Es waren beteiligt:

Maler	534	Mann
Holzarbeiter	388	"
Steindruckerei- } Arbeiter	266	"
Buchdruckerei- }		
Klempner	256	"
Seeschiffer	238	"
Hafenarbeiter	235	"
Maurer und Banarbeiter	160	"
Silberarbeiter	87	"
usw.		

Die Gesamtzahl der an Streiks und Aussperrungen beteiligten Arbeiter berechnet sich zu 2456 (5100), die Zahl der betroffenen Betriebe zu 245 (224) und die Anzahl der vor Beginn der Kämpfe in diesen Anlagen beschäftigten Arbeiter zu 8928 (17 500). Diese letztere hohe Ziffer erklärt sich zum Teil aus den großen Arbeiterzahlen (4242 — 844 — 644) solcher Betriebe, von deren Personal nur ein kleiner Prozentsatz an den Bewegungen beteiligt war. Die gleichfalls bedeutende Zahl der beteiligten Betriebe (245) ergibt sich aus der Einbeziehung einiger Gruppenbewegungen, von denen sich verschiedene auf viele Einzelbetriebe — zum Beispiel 89 und 77 — erstreckten.

Unter den Ursachen, die zu Kämpfen führten, sind zu nennen:

Lohnfragen	19	Fälle
Maifeier	6	"
Forderung der Entlassung eines nicht genehmten Arbeiters	4	"
Wiedereinstellung entlassenen	4	"
Forderung der Beseitigung der Akkordarbeit	6	"
Sympathiebewegungen	3	"
Fehlen einer Uhr im Arbeitsraum	1	Fall
Streitigkeiten wegen Bestrafung	1	"
Forderung einer Schlichtungskommission zur Erledigung von Streitigkeiten	1	"
Diverse andere	9	Fälle.

Die gewerblichen Betriebe stehen der Zahl nach mit 18 Bewegungen an der Spitze, ihnen folgen mit 11 die Baugewerbe und in größerem Abstände mit 3 und 1 Handel und Schifffahrt. In welchem Umfange die Bewegungen Erfolg gehabt und über welche Zeitdauer sie sich erstreckt haben, lassen die nachfolgenden Zusammenstellungen erkennen:

voller Erfolg:	der Hauptsache nach von Erfolg:	in geringerem Maße von Erfolg:	ohne Erfolg:
8 (10)	5	5	10 (11)

In sechs Fällen handelte es sich um Maßregelungen, so daß hier von Erfolg oder Mißerfolg nicht gesprochen werden kann.

Es währten die Bewegungen:

bis zu 1 Tage	1 bis 5 Tage	5 bis 10 Tage	10 bis 20 Tage	20 bis 30 Tage	30 bis 40 Tage	40 bis 50 Tage	über 50 Tage
3	12	3 (10)	13 (4)	3 (5)	— (1)	1	2
(14)				(2)			

Am Schlusse dieser allgemeinen Aufstellung sei noch erwähnt, daß bei einer sachlichen im Gegensatz zu der von der Behörde geübten formellen Einteilung die amtlich ermittelte Zahl insofern eine Änderung erfährt, als eine Anzahl von Bewegungen als Einzelvorkommnisse aufgeführt ist, die ihrem Wesen nach jedoch als zusammengehörig anzusehen sind. Unter diesem Gesichtspunkt verringert sich die Zahl von 34 auf 30.

Von den bemerkenswerten Bewegungen seien die nachstehenden eingehender besprochen.

Die große Bewegung im Steindruckereigewerbe hat neben vielen anderen Städten auch Bremen betroffen und ihm erheblichen Schaden zugefügt. Um in Hannover streikende Mitglieder des Gehülfenverbandes Sennfelder-Bundes zur Wiederaufnahme der Arbeit zu zwingen, beschloß die Zentralstelle der Steindruckereibesitzer Deutschlands die Aussperrung sämtlicher dem Verbands angehöriger Gehülfen. Nach dieser Aussperrung trat auch ein Teil der nicht dem Bunde angehörigen Arbeiter in den Streik, um die Aufhebung der Aussperrung von den Arbeitgebern zu erzwingen. Nach in Berlin erfolgter Einigung zwischen den Parteien und nach Aufhebung der Aussperrung durch die Zentralstelle des Schutzverbandes der Steindruckereibesitzer wurde auch die Bewegung in Bremen beendet. Neben dem moralischen Erfolg ist die Bewegung insofern für die Arbeiterschaft von Bedeutung, als den bei Mitgliedern des Schutzverbandes der Steindruckereibesitzer beschäftigten Lithographen anstelle der 8, 9, 9½ stündigen Arbeitszeit eine solche von 8 Stunden, und einer kleineren Anzahl Lohnerhöhungen bewilligt worden sind. — Daß auch die Frauen aus ihrer bisher im allgemeinen beobachteten Zurückhaltung hervortreten, um bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, erhellt aus folgendem Vorkommnis: 50 Arbeiterinnen einer Steindruckerei verlangten eine Erhöhung ihres Überstundenlohnes sowie Wiedereinstellung einer Arbeiterin, die wegen des Verdachtes, seit längerer Zeit für obige Forderung agitiert zu haben, entlassen worden war. Der Überstundenlohn wurde, wenn auch nicht in dem erstrebten Umfange, erhöht und die Arbeiterin wieder eingestellt.

Der seit drei Jahren bestehende und nunmehr ablaufende Tarif zwischen den Malergehülfen und ihren Arbeitgebern veranlaßte die ersteren, einen neuen Arbeitsvertrag aufzustellen. Die Forderungen hielten die Meister für zu weitgehend, lehnten sie ab und sperren, als keine Einigung zu erzielen war, ihre Arbeiter — 524 Mann — aus. Nach zirka vierwöchentlicher Dauer wurden auf Veranlassung des Einigungsamtes Verhandlungen eingeleitet, die dann auch von Erfolg begleitet waren. Von den gestellten Forderungen:

- 1) Erhöhung des bisherigen Minimallohnes von 50 h auf 57,5 h pro Stunde, 10 % Lohnaufschlag für alle höheren Lohnklassen,
- 2) 50 % Lohnaufschlag für Überstunden,
- 3) Festsetzung ein Lohnzuschusses für Arbeiten in andern Städten in Höhe von 4 M . pro Tag anstelle des bisher überall ungleich gezahlten Jahrgeld III. Klasse wird bezahlt. Einheitliche Regelung der Arbeitszeit bei Arbeiten außerhalb des Stadtgebiets, — 25 % Lohnaufschlag bei nicht durchführbarer Rückkehr nach dem Wohnort innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit — Vergütung des Jahrgeldes auch bei Arbeiten

innerhalb des Stadtgebiets im Falle einer Wegdauer von mehr als einer Stunde von der Werkstatt aus,

- 4) Beseitigung der Affordarbeit,
- 5) Entbinden vom Erscheinen in der Werkstatt vor Beginn und nach Schluß der Arbeitszeit,
- 6) Auszahlung des Lohnes vor Schluß der Arbeitszeit auf der Arbeitsstätte
- 7) Regelung der Differenzen durch vier Mitglieder der Innung, drei Mitglieder des Gesellenausschusses und ein Vorstandsmitglied der „Vereinigung der Maler, Filiale Bremen“,
- 8) sichtbare Anbringung des Tarifs in jeder Werkstatt,
- 9) Entlohnung aller mit Anstreichen beschäftigten Arbeiter mit dem Mindestlohn der Gehülfen,
- 10) Ausschluß der Kündigungsfrist

wurden die nachstehenden erfüllt:

- 1) Erhöhung des bisherigen Minimallohnes von 50 $\mathcal{L}$ pro Stunde auf 52 $\mathcal{L}$, später auf 55 $\mathcal{L}$. 5 % Zuschlag für Gehülfen, die bereits über den Minimallohn verdienen.
- 2) Bei Überstunden ein Lohnzuschlag von 50 %, Regelung des Begriffes Überstunde.
- 3) Festsetzung eines Lohnzuschusses von 2,50 $\mathcal{M}$ und Fahrgeld III. Klasse bei Arbeiten in andern Städten, die mehr als 40 km vom Bahnhof entfernt liegen. Regelung des Begriffes Stadtarbeit und Landarbeit. Festsetzung eines Aufschlages von 25 %, wenn die Rückkehr nicht innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit erfolgen kann.
- 4) Vereinbarung, wonach das Erscheinen nach Schluß der Arbeitszeit als Überarbeit angesehen wird.
- 5) Ausschluß der Kündigungsfrist.
- 6) Auszahlung des Lohnes muß vor Schluß der Arbeitszeit erfolgen.
- 7) Einsetzen eines Schiedsgerichts, bestehend aus vier Arbeitgebern, drei Gehülfen und einem Vorstandsmitglied der „Vereinigung der Maler, Filiale Bremen“.
- 8) Anhängung des Tarifs in den Werkstätten.
- 9) Der Mindestlohn der Arbeiter, die ausschließlich mit Anstreichen beschäftigt werden, ist gleich dem Mindestlohn der Gehülfen.

Einen nennenswerten Erfolg erzielten die Stellmacher- und Wagenbauer-Gesellen durch eine Arbeitseinstellung, welche sie der Ablehnung ihrer Forderungen folgen ließen.

Gefordert war:

- 1) 9stündige Arbeitszeit an Stelle der 10stündigen.
- 2) Minimallohn 42 $\mathcal{L}$ pro Stunde; im ersten Jahr nach beendeter Lehrzeit 38 $\mathcal{L}$.
- 3) Für Überstunden 15 $\mathcal{L}$ Zuschlag pro Stunde, bisher verschieden.
- 4) Aufhebung der Affordarbeit.
- 5) Anbringung einer Uhr in der Werkstatt.
- 6) Für Sonntagsarbeit 50 % Zuschlag (bisher verschieden).

Bewilligt wurde:

- 1) Bis zum 1. Juli 1906 9 $\frac{1}{2}$ -stündige, von da ab 9stündige Arbeitszeit.
- 2) Minimallohn bis 1. Juli 1907 41 $\mathcal{L}$; im ersten Jahr nach beendeter Lehrzeit 37 $\mathcal{L}$; vom 1. Juli 1907 ab 42 $\mathcal{L}$, im ersten Jahr nach beendeter Lehrzeit 38 $\mathcal{L}$.
- 3) Für Überstunden 15 $\mathcal{L}$ Zuschlag pro Stunde.
- 4) Affordarbeit soll nur bei Herstellung von Wagenkasten stattfinden.
- 5) Anbringung einer Uhr.
- 6) Sonntagsarbeit findet nicht statt.

Durch Vergleichsverhandlungen unter Vermittlung des Vorsitzenden des Einigungsamtes wurde der Kampf nach zirka 1 1/2 monatiger Dauer zu Ende geführt.

In einer Tischlerei in Bremerhaven verlangten die Arbeiter die Entlassung zweier Kollegen, welche mit ihnen zwar dem Verbands angehörten, aber infolge ihrer Tätigkeit einen entsprechend höheren Lohn als die anderen erhielten. Die Zurückweisung der Forderung führte zum Streik und zu einer über den fraglichen Betrieb verhängten Sperre. Erst nachdem die Aussperrung sämtlicher Tischler in den drei Unterweserorten von dem Arbeitgeberverband beschlossen war, wurde die Sperre aufgehoben und die Angelegenheit erledigt.

Der Seemannsverband hatte dem „Verein der Reeder für das Unterwesergebiet“ Forderungen unterbreitet, die sich auf Erhöhung der Steuer um 5 und 10 M. für den Monat für Heizer, Matrosen und Trimmer sowie auf bessere Bezahlung der Überstunden, eine bessere Regelung des Wachsystems bei der Deck- und Maschinenmannschaft und Beseitigung von Mißständen erstreckten. Der genannte Verein lehnte jegliche Verhandlungen mit dem Verbands ab, bewilligte aber, nachdem der Streikbeschuß zur Ausführung gekommen war, Heizern, Matrosen und Trimmern eine monatliche Lohnzulage von 5 M. Nach zirka einmonatiger Dauer des Streiks haben die Angestellten ohne Erfüllung ihrer übrigen beiden Forderungen wieder Schiffsdienste genommen und auch nicht erreicht, daß der Betrieb während des Streiks unterbrochen worden wäre.

Auf friedlichem Wege haben sich der „Verein Bremer Holzhändler“, „Verband der Hafenarbeiter“, „Deutscher Holzarbeiterverband“, „Christlicher Holzarbeiterverband“ auf Grund eines Arbeitsvertrages verständigt, der bis zum 31. März 1908 läuft.

Aus dem Bericht über die Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts ist zu ersehen, daß sich die Zahl der Rechtsstreitigkeiten im Vergleich zum Vorjahre nicht wesentlich geändert hat: es wurden im Jahre 1906 560 Sachen gegen 543 1905 neu anhängig.

Von den Klägern gehörten 56 (22) dem Stande der Arbeitgeber und 504 (521) dem der Arbeitnehmer an; von letzteren waren 313 (272) Gesellen und Gehülfe, 4 (16) Lehrlinge und 187 (233) andere gewerbliche Arbeiter.

Die Veranlassung zu den Streitigkeiten ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich, es waren Klagen gerichtet auf

rückständigen Lohn	253 (305)
festgesetzte Entschädigung (§ 124 d. G.-O.)	58 (34)
weitere Entschädigung	166 (118)
Lohn und Entschädigung	59 (48)
Ausstellung eines Zeugnisses	10 (8)
Herausgabe von Arbeitsbüchern	4 (6)
„ „ Werkzeugen, Sachen usw.	2 (—)
Lohn und Entschädigung und Herausgabe von Papieren ..	4 (7)
Lohn und Ausstellung eines Zeugnisses	18 (16)
sonstige Ansprüche	20 (24)

Bei einem entsprechenden Vergleich zeigt sich dieselbe Erscheinung wie im Vorjahre, daß nämlich die Arbeiter der Hand- und Kleinbetriebe das Gewerbegericht erheblich zahlreicher in Anspruch genommen haben als die in Fabriken und Großbetrieben beschäftigten Personen.

Als Einigungsamt hat das Gewerbegericht im Jahre 1906 einmal gewirkt, jedoch bot sich dem Vorsitzenden mehrfach Gelegenheit, bei Lohn Differenzen vermittelnd einzugreifen. Außerdem hat der Vorsitzende verschiedentlich bei Sitzungen der in Tarifverträgen vorgesehenen Schlichtungskommissionen den Vorsitz geführt.

Über die Entwicklung der Arbeiterorganisationen ist dem sechsten Jahresbericht des Arbeitersekretariats zu entnehmen, daß die Zahl der gewerkschaftlichen Mitglieder zirka 18 000 im Jahre 1905 betrug, dazu kamen noch der Rüperverband mit 465 Mitgliedern. Die Zahl der Organisationen war infolge

Auflösung des Werftarbeiterverbandes, dessen Mitglieder in andere Organisationen übertraten, um eine verringert. Der Kassenumsatz der Gewerkschaften betrug im Jahre 1905 515 585,16 M. Einnahme und 438 452,02 M. Ausgabe. Verausgabte wurden für Reiseunterstützung 16 454,21 M.; für Arbeitslosenunterstützung 20 290,29 M.; für Kranken- und Invalidenunterstützung 46 208,75 M.; für Streik- und Gemäßregelunterstützung 62 752,64 M.; für Kartellbeiträge 10 285,30 M.; für die örtliche Verwaltung 50 375,96 M.; für sonstige Ausgaben 45 540,50 M., während 186 544,37 M. an die Hauptkasse abgeführt wurden. Für das Mitglied berechnet sich der wöchentliche Beitrag auf zirka 0,55 M. Das von den Gewerkschaften unterhaltene Arbeitersekretariat hatte im Jahre 1905 eine erhöhte Inanspruchnahme zu verzeichnen; die Zahl der gegebenen Auskünfte betrug 13 000 gegen 12 607 im Jahre 1904, schriftliche Ausgänge wurden 2860 erledigt.

Die Zahl der Auskunftsuchenden betrug 10 028 gegen 10 451 im Jahre 1904. Die Auskünfte erstreckten sich der Mehrzahl nach auf Arbeiterversicherung, Arbeits- und Dienstvertrag und Bürgerliches Recht. Die Vielseitigkeit der Inanspruchnahme und Tätigkeit, die aus den veröffentlichten Zahlen hervorgeht, läßt die stetig fortschreitende Entwicklung erkennen und gibt ein anschauliches Bild für die Bedeutung, welche den Einrichtungen des Gewerkschaftskartells für das bremische Gemeinwesen im allgemeinen und für die bremische Arbeiterschaft im besonderen beizumessen ist. Über die Entwicklung der Gewerkschaften Hirsch-Duncker'scher Richtung sind zahlenmäßige Belege nicht bekannt geworden, es entzieht sich daher der Kenntnis, inwieweit ihnen ein Einfluß auf die Arbeiterschaft zukommt. Seit April des Berichtsjahres hat der Arbeitgeber-Schutzverband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen, Bezirk Bremen, in Gemeinschaft mit dem Holzarbeiterverbande ein paritätisches Arbeitsnachweis-Bureau für Tischler und Holzarbeiter eröffnet.

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

Die Unfälle in den Betrieben der Eisenbahnwerkstätten wurden im Berichtsjahre der Gewerbeinspektion nicht mehr mitgeteilt. Von den übrigen der Aufsicht unterstellten Anlagen wurden 707 Unfälle zur Anzeige gebracht, von denen 28 auf Arbeiterinnen und zwar 2 Unfälle auf Betriebe der Gruppe VIII, 4 auf Gruppe IX, 2 auf Gruppe X, 1 auf Gruppe XII, 6 auf Gruppe XIII, 3 auf Gruppe XIV und 10 auf Gruppe XVI entfallen.

Die Zahl der zumeist geringeren Augenverletzungen beträgt 136 und zwar vorgekommen beim Stemmen und Meißeln von Gegenständen 61, beim Nieten 35, beim Bohren 11, beim Schleifen 9 und beim Schmieden, Punzen, Puzen usw. 20 Fälle. — Schwerere Schnittverletzungen mit erheblicher Beschädigung von Fingern ereigneten sich in 32, leichtere in 82 Fällen, besonders an den Holzbearbeitungsmaschinen. Beim Transport von Gegenständen oder durch Transporteinrichtungen wurden 33 Unfälle hervorgerufen, durch Sturz von Leitern 21. Unvorsichtiges Umgehen mit Sigroinlampen hatten 11 Brandverletzungen zur Folge. An schwereren Verletzungen wurden noch gemeldet 4 Armbrüche, 5 Beinbrüche, 2 Schädelbrüche, 1 Schlüsselbeinbruch, 1 Handverlust, außerdem 4 Unfälle mit tödlichem Ausgang. Von 816 mit Motorbetrieb eingerichteten Anlagen blieben im Berichtsjahre 703 ohne Unfälle. 19 Unfälle wurden näher geprüft zur Feststellung der Ursachen. Nach wie vor werden der Inspektion die zur Kenntnis der Polizeibehörden kommenden Unfälle schnellmöglichst mitgeteilt, so daß eingehende und schnelle Prüfungen des Tatbestandes ermöglicht werden. In besonderer Veranlassung wurden zwei Unfalluntersuchungen in nicht der Aufsicht unterstellten Betrieben ausgeführt.

Durch Sturz von einer gesicherten Leiter erlitt ein Arbeiter einer Branerei eine Gehirnerschütterung mit tödlichem Ausgang. In einem größeren Betriebe der Gruppe VI hatte ein Kranführer beim Auslegen eines Deckels zum Kranmotor sich einen Bruch zugezogen, jedoch trotz dieser Verletzung noch acht Tage weitergearbeitet. Bei der alsdann notwendig gewordenen Operation starb der Verletzte. Ein Schlosser-

Lehrling wurde bei der Reparatur eines unterirdisch belegenen Triebwerks so erheblich verletzt, daß er verstarb. Um an die fragliche Stelle zu gelangen, hat sich der Verunglückte zwischen die Speichen eines Zahnrades hindurchgezwängt, hierbei offenbar mit den Füßen ein darunter liegendes zu demselben Mechanismus gehöriges schweres Schwungrad in Bewegung gesetzt und so sich selbst in dem rotierenden Getriebe erdrückt. Ein Maschinist wollte die zirka 3½ m über dem Fußboden des Sudhauses und zirka 1 m über dem konischen Antrieb des Rührwerkes am Läuterbottichboden befindliche Stopfbüchse nachziehen oder neu verpacken und führte diese Arbeit allein aus, ohne die im Sudhaus mit dem Reinigen des Bottichs usw. Beschäftigten zu benachrichtigen und ohne von diesen bemerkt zu werden. Hierbei bediente er sich einer für das Sudhaus nicht bestimmten ungeschützten Leiter und ist jedenfalls auf dieser stehend abgestürzt, als das Rührwerk zum Reinigen in Betrieb gesetzt wurde. Er wurde kurz nachdem neben der Leiter liegend mit schweren Verletzungen gefunden und ist letzteren nach einigen Stunden erlegen. Erwähnt sei hierbei, daß einige Tage vorher gelegentlich einer Revision auf die Gefährlichkeit des offenen konischen Antriebs unterhalb des Läuterbottichbodens aufmerksam gemacht wurde und ein Verdecken der Eingriffsstelle nur angeregt worden ist, weil die fraglichen Transmissionssteile gänzlich außerhalb des Verkehrsbereichs liegen. Nach diesem Vorkommnis hat sich die Brauereileitung entschlossen, nunmehr die konischen Antriebe gänzlich einzubauen, damit jede Berührung mit bewegten Teilen an dieser Stelle ausgeschlossen ist.

Ebenfalls an einer Transmission war ein Unfall eines 14jährigen jugendlichen Arbeiters in einer Stuhlrohrfabrik zu verzeichnen. Der Junge war mit Aufstapeln von Rohr beschäftigt und ist, auf dem Stapel stehend, mit Rohr in Berührung mit der in gleicher Höhe befindlichen ungeschützten Transmissionswelle gekommen und von dieser erfaßt worden. Der Verunglückte trug einen Armbruch davon; das Verfahren gegen die Betriebsleitung und den Vorarbeiter ist eingestellt worden, weil „Sicherheitsvorrichtungen nicht vorgeschrieben sind und der Verletzte genügend gewarnt war, so daß ein unglücklicher Zufall, aber kein strafbar fahrlässiges Verhalten irgend einer Person vorliege.“

Aus nicht genügend aufgeklärter Ursache geriet auf einer Werft ein auf geneigter Schienenbahn befindlicher Dampfkran ins Rollen, prallte auf einen am selben Geleise befindlichen andern Kran, beide Krane rissen in ihrem gemeinsamen Weiterlauf den am Schienenende stehenden Pressbock um und stürzten in den Hafen; hierbei erlitt der Führer des erstgenannten Kranes innere Verletzungen; der andere Kranführer und die Begleitmannschaften waren vor dem Sturz abgesprungen. Das eingeleitete Untersuchungsverfahren wurde eingestellt, da der Unfall nicht auf mangelhafte maschinelle Einrichtung des Kranes, sondern anscheinend auf unrichtige Bedienung durch den Verletzten selbst zurückzuführen war.

In einer Sägerei sind zwei Arbeiter schwer verletzt worden durch die aus ihren Führungsschienen herauslaufende Windenlaufrolle, mittelst welcher einer Fournierschneidemaschine schwere Holzblöcke zugeführt wurden. Das Verfahren gegen die beiden Inhaber der Sägerei wurde eingestellt, da das Gericht zu der Auffassung kam, daß ein unglücklicher Zufall vorliege.

Ferner wurde noch ein Unfall an einer Fräsmaschine in einem Betriebe der Gruppe V untersucht, der auf Unachtsamkeit des Verletzten zurückzuführen war; ein weiterer in einem Staatsbetrieb an einer Abriethobelmaschine vorgekommener Unfall gab Anlaß, die Anbringung von Auffütterungen an der Messerwelle vorzuschreiben, da die vorhanden gewesene aus der üblichen verstellbaren Abdeckung bestehende Schutzvorrichtung sich als ungenügend erwiesen hatte.

Beim Gießen eines Stahlgußkörpers ereignete sich ein Unfall, durch welchen drei Arbeiter schwer verletzt worden sind. Nach Vollendung des anscheinend gut gelungenen Eingusses und nachdem die Abräumarbeiten bereits eingeleitet waren, wurde plötzlich ein Teil des flüssigen Metalles aus der Form herausgeschleudert und brachte drei dabei beschäftigten Leuten schwere Brandwunden bei. Nach Lage der Sache und auf Grund der angestellten Untersuchungen blieb nur die Möglichkeit

übrig, daß der Kern entweder während oder kurz nach dem Einguß des Metalles defekt geworden und hierdurch infolge Verstopfung der Luftkanäle den gebildeten Gasen der Abzug verhindert worden ist. Die allmählich im Innern entstehende Spannung hat dann das Metall gewaltsam herausgeschleudert.

Mit welchen Gefahren ausländische Arbeiter bei Unkenntnis der Sprache in deutschen Fabriken zu rechnen haben, erhellt aus folgendem Vorkommnis. Ein Russe wurde in einer Ölfabrik mit dem Transport von Material beschäftigt. Eine gleichen Zwecken dienende Schnecke verstopfte sich, weshalb der Arbeiter sich bemühte, dieselbe wieder in Stand zu setzen. Er griff in die Transportrinne und verlor dabei seine rechte Hand. Der Verletzte hat zwar die Arbeitsordnung, welche auch Anweisungen über den Umgang mit Maschinen gibt, unterzeichnet und ist ferner angeblich von dem Vorarbeiter der Bestimmung entsprechend auf die Gefährlichkeit des Betriebes hingewiesen worden. Verstanden hat er wahrscheinlich von beiden nichts.

Die unsachgemäße Anordnung und Ausführung der Dampfleitungen bzw. ihrer Einzelteile führte in zwei Anlagen zur zeitweiligen Betriebsstörung. In dem einen Fall hatte sich ein Rohrstück mangels Ausgleichvorrichtung aus dem Vordring, in welchen es unbegreiflicher Weise ohne irgendwelche besondere Sicherung eingewalzt und mangelhaft eingelötet war, herausgezogen, wodurch die mit 12 Atm. arbeitenden Kessel völlig abgeblasen wurden. Der Einbau eines Krümmers soll die Wiederholung dieses Vorkommnisses verhüten. In dem zweiten Fall wurde ein auf der Maschine sitzender Wasserabscheider durch Herausfliegen eines großen Stückes aus dem Körper defekt. Menschen wurden glücklicherweise nicht verletzt. Daß größerer Materialschaden verhütet wurde, ist dem unerschrockenen Eingreifen des Personals zu verdanken, indem es in die dampferfüllten Räume eindrang und unter den schwierigsten Verhältnissen die erforderlichen Maßnahmen traf. Ein solches Verhalten verdient in demselben Maße Anerkennung, wie die nachlässige Herstellung so wichtiger Organe verurteilt werden muß.

In Ermangelung wirksamer Schutzvorrichtungen für die gefährlichen Walzwerke stellt eine hiesige Gummifabrik nur solche Arbeiter an diese Maschinen, welche gezeigten Alters und ihr als besonders ruhig und zuverlässig bekannt sind.

In feuergefährlichen Betrieben, besonders denen mit stark wechselndem Personal, wurden die Betriebsinhaber mehrfach veranlaßt, neu eingetretene Arbeiter über vorhandene Notausgänge aufzuklären, diese Hinweise ganz allgemein von Zeit zu Zeit zu wiederholen und wo nur immer möglich, entsprechende Aufschriften anzubringen.

In Tischlereien wurde mehrfach die Beobachtung gemacht, daß in neuerer Zeit Transmmissionen — besonders Hauptantriebsstränge — unter den Fußboden gelegt werden. Neben dem Raumgewinn und der größeren Übersichtlichkeit wird vor allen Dingen ein ganz wesentliches Unfallmoment durch diese Anordnung ausgeschaltet, welche daher auch bei Neu- und Umbauten dringend empfohlen worden ist.

Ganz verschiedener Natur sind nach den gemachten Erfahrungen die Lehren, welche aus stattgehabten Betriebsunfällen gezogen werden. Während auf einer Seite nach dem Unfall alle nur erdenklichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden und jede Anregung der Gewerbeinspektion auf fruchtbaren Boden fällt, konnte an anderer Stelle trotz der im Aufsichtsbezirk stattgehabten zahlreichen schweren Unfälle durch Transmmissionen beobachtet werden, wie zum Beispiel im Gange befindliche Wellen, Riemenscheiben usw. gepulzt wurden. Solange diese Arbeiten von verantwortlichen Personen als ungefährlich bezeichnet werden, solange ist bestimmt nicht auf eine Besserung zu rechnen.

In gleicher Weise gab auch die schon früher beobachtete Gleichgültigkeit der Arbeiter gegenüber den ihnen drohenden Unfallgefahren im Berichtsjahr wiederholt zu Erinnerungen Anlaß: unvollständige Ausrüstung von Maschinen, ungenügende Sicherung der Sägeblätter beim Schärfen sowie nachlässige Einstellung des Spaltkeiles bei Kreissägen, Nichtbenutzung der Schutzvorrichtung bei Hobel- und Fräsmaschinen, das Schmirgeln ohne Schutzbrille etc. stellen tägliche Verfehlungen gegen

die Unfallverhütung dar. Häufig wurde auch bei der Forderung von Schutzvorrichtungen der Einwand gebraucht, daß nur der Besitzer selbst an den Maschinen arbeite oder aber, daß nur der Meister, Maschinist sowie andre ganz bestimmte Personen an denselben zu tun hätten. Soweit es sich um Angestellte handelte, wurde stets das Erforderliche veranlaßt, wo aber nachweislich der Besitzer ausschließlich selbst die Maschinen benutzte, ist die Sicherung dringend angeraten worden.

Von den Unfallverletzten waren 58 noch unter 16 Jahre alt. Die Unfälle waren meist geringfügiger Art und durch unglückliche Zufälle hervorgerufen, in einzelnen schwereren Fällen jedoch aus Unkenntnis der Maschinen und der mit den maschinellen Einrichtungen verbundenen Gefahren. Ein in einer Zigarrenfabrik an einer Papierschneidemaschine beschäftigtes 14-jähriges Mädchen zog sich eine schwere Handverletzung zu. Wenngleich die Handhabung einfach und bei Beachtung der gebotenen Vorsicht auch gefahrlos ist, so erfordert die Bedienung immerhin zur Vermeidung von Unfällen eine gewisse Selbständigkeit, die doch von einem 14-jährigen unerfahrenen Mädchen nicht verlangt werden kann. Dieser Unfall gab Veranlassung zu eingehenden Untersuchungen; das eingeleitete Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den Betriebsrevisionen wurden zum Schutz der Arbeiter Anordnungen getroffen

an Arbeitsmaschinen	97
„ Transmissionen	56
„ Hebezeugen	15
„ Motoren	14
„ Dampfkessel	7
„ Verkehrswege	68
„ feuerpolizeilichen Einrichtungen	13
Unfallverhütungs-Vorschriften fehlen	21.

Der Gebrauch der Schutzvorrichtungen an den Maschinen, insbesondere an den Holzbearbeitungsmaschinen, läßt häufig zu wünschen übrig und stehen noch viele Arbeiter diesen Einrichtungen gleichgültig gegenüber. Bei den Betriebsrevisionen wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß erst mit dem Erscheinen des Beamten die Schutzvorrichtungen hervorgehakt und angebracht wurden. Man sollte doch glauben, daß durch energisches Einwirken der Betriebsleiter auf die Arbeiter der Gebrauch der Schutzvorrichtungen erreicht werden könnte.

Von den im Jahre 1906 beobachteten neueren Schutzvorrichtungen sei auf den von der Firma Engelhardt & Förster dahier an ihren Plättmaschinen angebrachten Fingerschutz für die Einlegerinnen hingewiesen. Er ersetzt die sonst üblichen hölzernen Schutzleisten, die sich nicht bewährt haben, da sie infolge ihrer Stärke das Einlegen der Wäsche behinderten und besteht aus einer an einer eisernen Stange aufgehängten, um diese drehbaren Blechleiste, die sich ebenso wie die Holzleiste vor die Walze legt und einen Schlag zum Einlegen der Wäsche freigibt; infolge der geringen Raumbeanspruchung des Bleches wird eine größere Annäherung der Hand an die Walze ermöglicht, als dies selbst bei den nach unten abgeschrägten Holzleisten der Fall war und geht daher das Einlegen selbst von dickeren Wäschestücken besser von statten, wobei derselbe Schutz wie bei den Holzleisten geboten ist.

B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

Über epidemisch auftretende oder lokale Berufskrankheiten ist in den der Aufsicht unterstellten Betrieben im Berichtsjahre nichts bekannt geworden. Die Bemühungen der Gewerbeinspektion, die Licht- und Luftverhältnisse in den Arbeitsstätten nach Möglichkeit weiter zu verbessern, wurden auch im Berichtsjahre mit allen Kräften fortgesetzt. In Schlachtereien, Wäschereien, Räumen zur Erzeugung von Gas, Gießereien und andern Anlagen, in denen naturgemäß zeitweilig größere Mengen von Staub, Dunst und Gasen entstehen, ist diese Frage mit besonderem Nachdruck verfolgt worden. Wenngleich die Erreichung des gesteckten Zieles hier und da erheb-

liche Schwierigkeiten machte, so gelang es vielfach dennoch, die Arbeitgeber unter Hinweis auf die von den Gewerbe-Aufsichtsbeamten in der „Ausstellung für Arbeiterwohlfaht“ vorgefundenen Objekte, welche die entsetzlichen Schädigungen der Atmungsorgane durch schlechte Luft und Staub beweisen, zu entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen. In Schlachtereien genügte bisweilen schon eine bessere Abdichtung der Räucherammern und Anbringung einfacher Qualmfänge über den Kochkesseln, in andern Anlagen der Einbau weiterer Fenster und dergleichen, um annehmbare Zustände zu schaffen. Desgleichen wurde häufig auf die Verschlechterung der Luft durch die auf Heizkörpern vor sich gehende trockene Destillation organischen Staubes und dessen notwendige Beseitigung hingewiesen. In großen Räumen, Gießereihallen, Schmieden usw. ist es trotz der zum Teil vorhandenen großen und zahlreichen Luftöffnungen schwer, die bei den entsprechenden Arbeitsprozessen entstehenden Dünste schnell abzuführen. Selten nur wird trotz der allgemeinen behördlichen Auflagen bei solchen Bauwerken von vornherein an eine systematische Ventilation gedacht, so daß später die berechtigten Beschwerden der Arbeiter über Belästigung folgen müssen. Neben den viel verwendeten Dachreitern finden zur natürlichen Entlüftung die verschiedensten Ventilatorröpfe Anwendung. Der Umstand, daß bisher Versuche hinsichtlich der Brauchbarkeit der einzelnen Konstruktionen in größerem Umfange nicht bekannt geworden sind, macht es erklärlich, daß häufig Apparate benutzt werden, welche mehr schaden als nutzen können und darum nach einem Fehlschlage weiteren Bemühungen nur noch größere Schwierigkeiten bereiten. Es ist von diesem Gesichtspunkt aus lebhaft zu begrüßen, daß von anerkannter Seite Veranlassung genommen worden ist, eine Anzahl der gebräuchlichsten „Sauger“ auf ihre Wirksamkeit prüfen zu lassen und das Resultat der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der hohe Betriebspreis künstlicher, besonders elektrisch angetriebener Ventilatoren, welcher das größte Hindernis für die umfangreichere Verwendung darstellt, macht es dringend wünschenswert, daß Versuche mit natürlichen Ventilationsvorrichtungen von sachverständiger unparteiischer Seite angestellt werden.

Auf Veranlassung der Polizeibehörden sind im Berichtsjahre sämtliche Anlagen zur Herstellung von Mineralwasser besichtigt und über den Befund ist Bericht erstattet worden. Anlaß dazu gab die Frage, ob für das bremische Staatsgebiet der Erlaß einer Verordnung, wie sie in anderen Bundesstaaten besteht, erforderlich sei.

Die Zahl der Beanstandungen bei den Revisionen zur Behebung gesundheitsschädlicher Einflüsse belief sich auf 209. Sie betrafen:

Lüftung	in	36	Anlagen
Staubabjaugung	"	8	"
Wascheinrichtungen	"	18	"
Umkleideräume usw.	"	40	"
Aborte, Pissoirs	"	21	"
Decken und Wände	"	40	"
Unterkunfts- und Schlafräume	"	9	"
Heizung	"	6	"
Verbandmaterial	"	8	"
Verschiedenes	"	23	"

209 Anlagen.

Auch diese Zahlen zeigen, daß der Schutz gegen die in Werkstätten und Betriebsräumen bei den Arbeitsprozessen usw. auftretenden Gefahren in gesundheitlicher Beziehung hinsichtlich des Zustandes der Räume sowohl als auch der Ausbildung der Arbeitsvorrichtungen noch weiterer Ausgestaltung bedarf. Die Verbesserung der Arbeits-, Kleider-, Wasch-, Aufenthalts- und Schlafräume sowie der Bedürfnisanstalten in bezug auf Hygiene und Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes ist fortlaufend angestrebt worden. Bei den Neuanlagen sind auch im Berichtsjahre nach dieser Richtung hin durch Aufstellung entsprechender Bedingungen bei der Baugenehmigung beachtenswerte Erfolge erzielt worden, so sind u. a. zwei neue Druckereien anstelle alter tadelfrei eingerichtet worden. Klagen über den Zu-

stand einer Abortanlage in einer Tischlerei, welche durch das Arbeitersekretariat vermittelt worden sind, wurden an die zuständige Baupolizeibehörde weitergereicht; diese lehnte ein Einschreiten ab, da die Anlage vorschriftsmäßig befunden ist.

Wohl die meisten Schwierigkeiten findet der Gewerbe-Aufsichtsbeamte bei seinem Wirken auf Herstellung hygienisch einwandfreier Arbeitsräume in jenen Kleinbetrieben, die ursprünglich als Handbetriebe schon bestanden und später infolge Aufstellung von Motoren und Arbeitsmaschinen in eben denselben Räumen unter Aufsicht genommen werden. Vielfach entsprechen dann diese Räume, sei es infolge ihrer Lage als Kellerräume oder wegen zu geringer Höhe oder schlechter Beleuchtung nicht den an Arbeitsräume zu stellenden Anforderungen und es sind kostspielige bauliche Änderungen und Einrichtungen erforderlich, damit sie wenigstens einigermaßen billigen Ansprüchen gerecht werden. Insbesondere mußten im Berichtsjahre mehrmals die Räume in Schlachtereien hinsichtlich der vorgenannten Punkte beanstandet und die Baupolizeibehörde um Einschreiten ersucht werden.

In Plättereien wurde, soweit dieselben als Nebenbetriebe der Wäschereien der Gewerbeinspektion unterstehen, auf die Aufstellung der Öfen zur Erwärmung der Plättel in besonderen Räumen hingewirkt. Die Verwendung von Gas als Heizmittel wird hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit verschieden beurteilt. Mit Rücksicht auf die Erhaltung reiner Luft in den Arbeitsräumen dürfte bei den unvermeidlichen Undichtheiten der zahlreichen Verbindungen die Benutzung von Kohlenheizöfen in besonderen Räumen derjenigen von Gas vorzuziehen sein.

In einer Lackfucherei wurde nach zwei stattgehabten Bränden durch Entzündung der Dämpfe eine Reihe von Anlagen gemacht, die sich auf feuerichere Abgrenzung der einzelnen Räume, Ableitung der Dämpfe etc. beziehen und geeignet sein dürften, bei Innehaltung der zur Pflicht gemachten Verhaltensmaßregeln Leben und Gesundheit der Arbeiter zur schützen. Auf sehr zweckmäßige Weise hat eine hiesige Firma, die ausländische Faserstoffe importiert und vor dem Weiterverbrauch zerzupft, eine ganz erhebliche Verminderung der Staubbefästigung erzielt. Dem in einem völlig dichten Verschlage stehenden Zerzupfwolf wird das Material durch einen schmalen Schlit von außen zugeschoben, wonach es verarbeitet durch einen Schacht in eine gleichfalls staubdichte Kammer des Untergeschosses fällt. Nach dem Niederschlag des Staubes können die Räume betreten, das Material und der vorwiegend in der oberen Kammer angesammelte Abfall entfernt werden, die größere Reinheit des Produktes ist neben der geringeren Staubbefästigung der Arbeiter ein weiterer wesentlicher Vorzug dieser Anordnung.

In Anlaß der im vorigen Jahresbericht erwähnten und veranlaßten Schließung von Bäckereien wurden eingehende Revisionen in größtenteils bereits seit längeren Jahren bestehenden derartigen Anlagen durchgeführt zur Ermittlung der vorliegenden Verhältnisse. Neben besonderen Erhebungen über die in diesen Anlagen üblichen Arbeitszeiten, wurde eine Prüfung über den Zustand der Arbeits- und der Schlafräume der Gesellen und Lehrlinge vorgenommen, wie auch weitergehend noch über die Einrichtung dieser Räume. Die Untersuchungen erstreckten sich auf 128 Bäckereien mit 162 beschäftigten Gesellen und 68 Lehrlingen; in 12 Anlagen wurde Hilfspersonal nicht verwendet. Für die Beurteilung der Bäckereianlagen sind zunächst die Höhen der Arbeitsräume, wie auch die Lagen derselben in Betracht zu ziehen und gibt nachstehende Tabelle hierüber Aufschluß:

	Höhe					Die Arbeitsräume liegen				Die Fußböden liegen zu dem umgebenden Erdboden		
	unter 2 m	von 2 m bis 2,5 m auschl.	2,5 m	über 2,5 m bis 3 m auschl.	3 m und mehr	neben dem Backofen	über dem Backofen	vor dem Backofen	getrennt von dem Backofenraum	in gleicher Höhe	höher	tiefer
Zahl der Backstuben	5	36	13	52	22	23	80	16	9	21	83	24
Zahl der Räume vor dem Backofen	2	29	19	53	25					65	2	61

Rund 25 % dieser Betriebe entsprechen somit weder den bisherigen Bestimmungen der brennischen Bauordnung, noch auch den diesseitigen Forderungen sowohl in bezug der Höhen als auch der Lagen zu dem umgebenden Erdboden. Neuerdings wird eine Mindesthöhe von 2,75 m für sämtliche Arbeitsräume in neuen Bäckereien vorgeschrieben unter weiterer Berücksichtigung der außerdem noch gültigen Bestimmungen. Die ermittelten Lichtflächen der Fenster waren in 19 Anlagen nicht genügend, außerdem entsprach die Lüftungsfläche der Fenster in 23 Bäckereien nicht den Mindestforderungen. Die Unterhaltung der Arbeitsräume war in den meisten Anlagen gut, als unsauber war der Zustand der Fußböden in 19 Fällen und der der Wände und Decken der Räume in 23 Anlagen zu bezeichnen. Die im Interesse des Betriebes sich von selbst ergebenden Forderungen der Einrichtung und Benutzung von Waschgelegenheiten beim Zurichten und Teig-anmachen ist in 15 Anlagen nicht genügend berücksichtigt worden. Größere Wascheinrichtungen in warmen Räumen, welche letztere auch gleichzeitig als Umkleideraum dienen können, wurden nur in 48 Anlagen vorgefunden, Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen jedoch in nur 27 Bäckereien und dürfte insbesondere die Beschaffung entsprechender Bänke oder Böcke wünschenswert erscheinen, um die Benutzung der Arbeitstische als Ruheplätze während der Pausen nach Möglichkeit zu verhindern. Spucknapfe waren in nur 8 Anlagen vorhanden.

Die Lage und die Beschaffenheit der Schlafräume für die Gesellen und Lehrlinge läßt auch jetzt noch in manchen Fällen zu wünschen übrig. Unter den 132 vorgefundenen Räumen befanden sich 46 verschaltete Dachkammern und 41 Mansardenkammern, ferner 5 Kammern im Souterrain, 3 im Parterre und 19 auf Etagen in Wohnhäusern, ferner 18 in Nebengebäuden. In mehreren Kammern genügte der Luftraum nicht für die dortselbst untergebrachten Personen, auch war der Zugang zu den Schlafräumen mehrfach mangelhaft. Die Lichtfläche der Fenster mußte in 29 Anlagen als ungenügend angesehen werden, die Lüftungsfläche derselben in 24 Anlagen. Im allgemeinen befanden sich Wände, Decken und Fußböden der Schlafräume in annehmbarem Zustande, doch machte sich bei mehreren Dachkammern, wie auch im Souterrain gelegenen Räumen Feuchtigkeit an den Wänden bemerkbar. Als direkt unsauber mußten 6 Anlagen bezeichnet werden. Die in früheren Jahren wiederholt bemängelte gleichzeitige oder schichtweise Benutzung eines Bettes durch zwei Personen wurde noch in mehreren Bäckereien festgestellt. Die Abortanlagen befanden sich in 51 Fällen direkt im Hause, in 54 auf dem Hofe zugfrei und in 23 Fällen auf dem Hofe, jedoch nicht zugfrei zu erreichen. Dem Vorgehenden ist zu entnehmen, daß in manchen Bäckereien noch viel getan werden muß, um den Anforderungen in hygienischer Beziehung gerecht zu werden und an dieser Stelle soll dem Wunsche Ausdruck gegeben werden nach baldigem Erlaß einer Bäckereiverordnung, nachdem der Bundesrat im Juni v. J. beschlossen hat, den Bundesregierungen die Regelung der Verhältnisse in den Bäckereien zu überlassen und seinerseits nur ein Mindestmaß von Forderungen festsetzte.

IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Industrie und Gewerbe ist zu berichten, daß mit wenigen Ausnahmen alle Fabriken und größeren Gewerbebetriebe sehr gut beschäftigt waren. Diese seit dem Vorjahre anhaltenden Verhältnisse gaben Veranlassung zur Neuerrichtung und Vergrößerung von Betriebsanlagen, wenngleich nicht verhehlt werden darf, daß der gute Geschäftsgang nicht immer mit einem erhöhten Verdienst gleichbedeutend war. Den günstigen Beschäftigungsverhältnissen der Arbeiter, die ihren Ausdruck in einem nicht unbeträchtlichen Zuwachs von Arbeitskräften fanden, stand in manchen Betrieben ein Mangel an passenden gelernten Arbeitskräften gegenüber, auch beeinflusste die zunehmende Lebensmittelpreiserhöhung, insbesondere die zeitweise unerschwinglich hohen Fleischpreise diesen sonst erfreulichen Aufschwung sehr ungünstig. Ein Vergleich der im März 1905

für Bremen ermittelten mit den im März 1906 festgestellten Durchschnittspreisen verschiedener Fleisch- und Wurstsorten zeigt für je 1 kg einen Aufschlag für

Rindfleisch	von 14 bis 22	ℒ
Kalbsteisch	21 " 32	"
Schweinefleisch	17 " 40	"
Blockwurst	" 41	"
Leberwurst	" 25	"
Rotwurst	" 20	"
gekochte Mettwurst	" 23	"

Für die meisten übrigen Lebensmittel war im gleichen Zeitraum ebenfalls eine Preissteigerung zu verzeichnen und zwar betrug der Mehrpreis für

gebrannten Kaffee	pro kg	4 bis 15	ℒ
Sago	" "	4	"
Schmalz	" "	7	"
Weizenmehl gew.	" "	3	"
Butter	" "	12 " 20	"
Eier	" Dhd.	5	"
Käse	" kg	4 " 19	"
Erbsen	" "	3 " 11	"
Äpfel	" "	13 " 32	"
Birnen	" "	10	"
Pflaumen	" "	3 " 8	"
Schellfische	" "	4 " 12	"
Stinte	" "	6	"
Salzheringe	" Stck.	1	"
Büchlinge	" "	1	"
Sprotten	" Dhd.	4	"

Mit Ausnahme des Gaskoks ist auch für sämtliche Brennmateriale eine Steigerung der Preise zu vermerken, ferner zeigten auch die Wohnungspreise eine wenn auch langsame steigende Tendenz.

Vom gesundheitlichen Standpunkt und ganz besonders im Interesse der Kinderernährung aufs freundlichste zu begrüßen ist die im November 1906 für Bremen erlassene Verordnung, die sich mit den Stallungen, dem Milchvieh, der Milch und den Milchgefäßen eingehend beschäftigt und für die Produktion von sogenannter Säuglingsmilch besondere Vorschriften enthält. Leider folgte dieser Verbesserung auch eine erhebliche Preissteigerung (von 20 ℒ auf 25 ℒ pro Liter), die jedoch nicht durchgängig zur Einführung gekommen ist, da auf Grund von Verhandlungen zwischen einer Anzahl von Vereinen und einem Teil der Milchhändler der Preis für den Winter auf 20 ℒ und für den Sommer auf 18 ℒ pro Liter festgesetzt worden ist.

Verschiedentlich sind wohl in richtiger Würdigung der durch die Steigerung der Preise veranlaßten Verhältnisse Lohn- oder Teuerungszulagen gewährt worden; so haben u. a. die Arbeiter einer Fabrik der Gruppe VIII sämtlich Zulagen erhalten, ferner die Maler eine Erhöhung des Stundenlohnes um 2 1/2 ℒ und ab 1. Juli 1907 um weitere 2 1/2 ℒ, also von 50 auf 52 1/2 und 55 ℒ erzielt, die Arbeiter einer Silberwarenfabrik haben 7 1/2 % Lohnaufschlag, die in den Buch- und Steindruckereien beschäftigten Hilfsarbeiter statt 13 jetzt 14 M. Wochenlohn, die übrigen 5% Zuschlag zu den früheren Löhnen erhalten. Der Stundenlohn der Klempner erhöhte sich von 39 auf 41 ℒ und beträgt ab 1. April 1907 42 ℒ. Der Minimalstundenlohn für Wagenbauer wurde auf 41 ℒ festgesetzt und soll ab 1. Juli 1907 auf 42 ℒ erhöht werden. Die Kesselreiniger einer Firma in Bremen, sowie die Wasserbauarbeiter in Bremerhaven haben für die Stunde durchschnittlich 5 ℒ, Dockarbeiter 10 ℒ Lohnaufschlag erhalten. Die Feuer für Seeschiffer wurde für den Monat um 5 M. erhöht. — Wie ersichtlich, umfaßten diese Zulagen nur kleinere Gruppen, so daß sich für die Allgemeinheit der Arbeiterschaft und für die

hiervon abhängigen Geschäftsleute und kleineren Gewerbetreibenden diese ungünstigen Verhältnisse in der Lebenshaltung der Arbeiter immerhin noch lange fühlbar machen werden.

Die Bemühungen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse in der Stadt Bremen sind im Berichtsjahr insofern von unverkennbarem Erfolge gewesen, als die Notwendigkeit einer Wohnungsinspektion von maßgebender Stelle als dringend anerkannt worden ist. Die bereits im letzten Jahresbericht erwähnte von der Bürgerschaft erwählte Kommission, welcher u. a. die Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen für die Beseitigung der Gänge obliegt, hat ihre Arbeiten aufgenommen. Nach verschiedenen Vorschlägen, u. a. ein Verbot von Neu- und Umbauten in den Gängen zu erlassen oder Enteignung der Häuserblöcke und Aufstellung neuer Straßen- und Bebauungspläne vorzunehmen, erfolgte durch eine Unterkommission die Besichtigung eines Teils der in Frage kommenden Gänge. Mit dem Ergebnis, daß diese, was Licht und Luft betrifft, in viel zu schlechtem Rufe stehen, wurde andererseits festgestellt, daß sich die Wohnungen selbst zum großen Teil in einem traurigen Zustande befinden, vor allem von viel zu viel Menschen bewohnt werden und daß zur Beseitigung dieser Mängel die Anstellung eines Wohnungsinspektors erforderlich ist. Aus dieser Erwägung heraus beantragte die Gesamtkommission, es möge beschlossen werden: 1) die Bürgerschaft erachtet es für erforderlich, daß baldigst eine Wohnungsinspektion geschaffen wird. 2) Sie beschließt, daß eine Deputation wegen Beseitigung von Gängen und Höfen sowie gesundheitschädlichen Wohnungen einzusetzen sei, der aus der Bürgerschaft 12 Mitglieder angehören sollen. Sie ersucht den Senat, sich mit der Einsetzung dieser Deputation einverstanden zu erklären.

In den vorhin besprochenen, vielfach recht dürftigen Unterkunftsverhältnissen der Bäckergehilfen dürfte sich insofern allmählich ein Wandel zum Besseren vollziehen, als dieselben in einem mit den Meistern abgeschlossenen Vertrag u. a. die Bestimmung aufgenommen haben, daß verheirateten Gehilfen nicht mehr Kost und Logis im Hause, dafür aber eine Lohnerhöhung von 11 bis 12 M. pro Woche gewährt werden soll. Bezüglich der unverheirateten Gehilfen wurde den Meistern dasselbe Verfahren empfohlen. Durch Selbsthilfe ist diese gerade bei den Bäckern so schwierige Frage in Fluß gekommen und es bleibt nur zu wünschen, daß der auf friedlichem Wege erreichte Erfolg die Meister in geschäftlicher und die Gehilfen in wirtschaftlicher Beziehung befriedigen möchte.

Um durchreisenden Arbeitern ein Unterkommen zu verschaffen, steht das hiesige Gewerkschaftskartell im Begriff, eine Zentralherberge einzurichten. Außer Schlafgelegenheit — zunächst 100 Betten — werden moderne Bade- und Desinfektions-Räume geschaffen, die im Verein mit dem geplanten Wirtschaftsbetrieb eine wesentliche Verbesserung und Ergänzung des bremischen Herbergswesens darstellen wird.

Die bisher von den Bäckermeistern geübte Krankenversicherung ihrer Lehrlinge, für welche die Kosten aus einer besonderen Kasse zurückerstattet wurden, ist wegen zu hoher finanzieller Anforderungen aufgegeben und sind dafür die in Frage kommenden 75 Lehrlinge bei der Ortskrankenkasse versichert worden. — Gegenstand von Klagen waren oft die für Arbeiter allgemein recht ungünstig liegenden Sprechstunden der Kassenärzte, wodurch bei etwaigen Besuchen ein erheblicher Teil der Arbeitszeit und damit des Tagesverdienstes verloren geht. So wünschenswert eine diesbezügliche Änderung im Interesse der Arbeiterschaft wäre, so schwierig dürfte andererseits bei der besonders durch nächtliche Inanspruchnahme anstrengenden Tätigkeit sowie der anderweitigen Verpflichtungen der Ärzte eine beide Teile befriedigende Änderung zu erreichen sein.

Wie in den Vorjahren sind die schon früher an dieser Stelle erwähnten Vereine als Verein Vorwärts, Bildungsverein Lessing, Goethebund, Verein für Volkskunstabende u. a. m. auch im Berichtsjahr zur Hebung der Allgemeinbildung der unteren Bevölkerungsschichten durch Veranstaltung von Vorträgen, musikalischen und theatralischen Aufführungen usw. eifrig tätig gewesen.

Während früher die organisierte Arbeiterschaft an den Veranstaltungen des Vereins für Volkskunstabende und des Goethebundes regen Anteil nahm, ist seit April 1905 von den hiesigen Gewerkschaften in Gemeinschaft mit dem sozialdemokratischen Vereine unter den Namen Bildungsausschuß des Gewerkschaftkartells eine Organisation geschaffen worden, die der Befriedigung des wissenschaftlichen und künstlerischen Bedürfnisses der Arbeiterschaft Rechnung tragen soll. Von den Darbietungen des Bildungsausschusses sind aus dem Arbeitsplan 1905/06 besonders hervorzuheben: ein Vortragszyklus aus dem Gebiete der Nationalökonomie, ein ebensolcher über Grundzüge der Kommunalpolitik, ein Unterrichtskursus über Theorie und Praxis des Gewerkschaftswesens; an Vorträgen: über Religion und Sozialismus, die Entwicklung der Gesellenverbände; an Theateraufführungen: Kaufmann von Venedig, Freischütz, Lokalbahn, Maria Magdalena, die Hochzeit des Figaro, außerdem u. a. eine Goethefeier, eine Mozartfeier und eine Märzdichterfeier. Ausgehend davon, daß Kunst und Wissenschaft im wahren Sinne der Allgemeinheit dienen sollen und an Wert einbüßen, sobald sie einseitig lediglich für bestimmte Ziele oder Bestrebungen ausgenützt werden, daß ferner ihre Förderung und Verbreitung nur durch möglichst geschlossenes und einheitliches Vorgehen der ihnen dienstbaren Kräfte erfolgen kann, muß die Ablösung der organisierten Arbeiterschaft von den übrigen auf diesem Gebiete tätigen Vereinigungen als eine bedauerliche Zersplitterung der Kräfte bezeichnet werden und es wird sich später erweisen müssen, ob damit der richtige Weg zu wirklicher Hebung der Bildungsbestrebungen der unteren Bevölkerungsschichten eingeschlagen worden ist.

Erwähnung verdient auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge die Auskunftsstelle für Wohltätigkeit, deren Wirksamkeit drei verschiedene Abteilungen umfaßt. In der ersten derselben „Frauenarbeit“ wird bedürftigen Frauen gut bezahlte Arbeit verschafft. Ungefähr 150—160 Personen sind im Jahr 1906 mit der Anfertigung von Kleidern, Wäschestücken und andern Gebrauchsgegenständen beschäftigt gewesen. Einkauf des Materials und Verkauf der fertigen Waren besorgen Damen des Vorstandes, deren Bemühungen ebenso auf die Herstellung nur erstklassiger Arbeit als auf die Gewährung guten Lohnes gerichtet sind. Die stadtbremische Armenpflege und der Norddeutsche Lloyd sind besonders gute Abnehmer, bekommt doch erstere allein jährlich für 400 Kinder je ein oder zwei Kleider und die dazu gehörige Wäsche. Neben der bereits früher erwähnten „Schreibstube für Stellenlose“ verdient volle Anerkennung und weitgehende Beachtung die Tätigkeit des Vereins behufs Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, Vermittelung von Geld- und Naturalienunterstützung, Raterteilung etc.

Die Bemühungen der bremischen Sparkassen, den Sparfönn nach Möglichkeit zu fördern, hat die hiesige „Neue Sparkasse“ veranlaßt, zu früher besprochenen Einrichtungen dieser Art eine weitere hinzuzufügen. Es soll Arbeitern das regelmäßige Zurücklegen kleinerer Beträge gelegentlich der Lohnzahlungen etc. erleichtert werden und sind zu diesem Zweck in den verschiedenen Stadtteilen Annahmestellen (im ganzen 44) eingerichtet worden, welche die kleinsten Beträge entgegennehmen. Nach den eingezogenen Erkundigungen ist der Erfolg recht zufriedenstellend.

In gleicher Weise haben sich die im letzten Jahresbericht erwähnten Haussparkassen gut eingeföhrt; es sind etwa 800 Stück von Einlegern entliehen, welche etwa 60 000 M. in 1200 Posten eingebracht haben.

Zu den in früheren Jahresberichten gemachten Mitteilungen über Gewährung von Urlaub an die Arbeiter sind zwei weitere derartige Fälle hinzuzufügen. In einer Buchdruckerei wird jedem Angestellten zu geeigneter Zeit acht Tage Urlaub unter Fortzahlung des vollen Lohnes gewöhrt; früher wurde zwar ebenfalls Urlaub gegeben, jedoch ohne Bezahlung. In einer andern Druckerei erhalten alle Personen, die länger als fünf Jahre beschäftigt sind, acht Tage, und diejenigen mit mindestens dreijähriger Tätigkeit drei Tage Urlaub, ebenfalls unter Gewährung des vollen Lohnes.

Die Bekämpfung der auch in Bremen so großen Säuglingssterblichkeit hat sich der Verein „Mutter- und Säuglingsschutz“ zur Aufgabe gestellt. Er gewöhrt

gegen ein mäßiges Kostgeld Wöchnerinnen sowie ehelichen und unehelichen Säuglingen entweder nur für den Tag oder ganz und gar sachgemäße Kost und Pflege. In den ersten sechs Monaten seines Bestehens konnte der Verein 13 Mütter und 13 Kinder sowie 16 Kinder allein aufnehmen, die insgesamt 1304 Tage verpflegt worden sind. Mangel an Raum in dem eigenen kleinen Hause zwang leider dazu, eine große Zahl von Kindern abzuweisen, jedoch hofft der Verein, mit Hilfe der bereits vorhandenen (darunter ein Legat von 50 000 Mk.) und noch erwarteten Kapitalien einen Neubau möglichst mit Gartenland ausführen und sich dann in größerem Umfange als bisher betätigen zu können. Neben diesen Aufgaben beabsichtigt der Verein, den unehelichen Müttern ihr Los dadurch zu erleichtern, daß er ihnen — besonders wenn sie ihr Kind selbst stillen können und wollen — auch für die ersten Monate nach der Entbindung Unterkunft und passende Arbeit verschafft. Am 1. April 1907 tritt eine Verordnung in Kraft, welche die Aufsicht über die Pflegekinder in der Stadt Bremen betrifft. Nach dieser müssen alle Personen, die ein Kind unter 14 Jahren in Kost und Pflege nehmen wollen, zuvor eine diesbezügliche schriftliche Erlaubnis seitens des stadtbremischen Waisenamtes einholen. Die Pflegekinder werden dann von dem Waisenamt dauernd beaufsichtigt. Einen Beweis für das Bedürfnis nach gut und sachgemäß geleiteten Einrichtungen, welche auf die Kinderernährung und Kinderpflege in den unbemittelten Volksklassen hinzielen, bietet der zahlreiche Besuch der Kindervolkstüchen. Die beiden bereits im Vorjahre erwähnten neuen Küchen sind inzwischen dem Betrieb übergeben worden und erfreuen sich des gleichen lebhaften Zuspruchs wie die früher entstandenen. Mit einer dieser beiden genannten Anstalten ist in demselben Hause ein Kinderheim geschaffen, das Kindern im Alter von sechs Wochen bis drei Jahren tagsüber Aufnahme gewährt. Weil die Betätigung der bremischen Bevölkerung auf diesem besonders wichtigen Gebiet sozialer Fürsorge lebhaft ist, deshalb erscheint es angebracht, auf einen Punkt hinzuweisen, dessen Berücksichtigung voraussichtlich eine noch stärkere Inanspruchnahme der bezüglichen Anstalten im Gefolge haben dürfte, das ist die Zeit der Aufnahme und Entlassung der Kinder. Diese müßte mehr wie bisher vor dem üblichen Arbeitsbeginn und nach Schluß der Arbeitszeit erfolgen. So nehmen zum Beispiel die Kinderheime ihre Pfleglinge erst um 7 Uhr morgens auf, während die Kinderbewahranstalten ihre Pforten bereits um 4 Uhr nachmittags schließen, zu einer Zeit also, wenn die werktätigen Mütter noch lange nicht daran denken können, ihren Kindern daheim Aufnahme zu bereiten.

Die unablässige Steigerung der Lebensmittelpreise und der damit stetig wachsende Wert derselben für den Haushalt der Arbeiter fordern heute mehr wie je die Notwendigkeit einer gründlichen Ausbildung der Mädchen in allen häuslichen Dingen und ganz besonders auf dem Gebiet des Ernährungswesens. Die häufiger gehörten Klagen der Schlachter, daß viele Frauen das Fleisch nicht richtig zu behandeln verstehen, daß sie bei jedem Mißerfolg die Schuld auf die Ware schieben und daher oft nur für den Mann unter Zurücksetzung der übrigen Familie eine geringe Menge desjenigen Fleisches kaufen, welches der geringsten Fertigkeit in der Zubereitung bedarf, sehr oft aber auch am teuersten ist, weisen offenbar auf einen fühlbaren Mangel an Kenntnis einer richtigen sachgemäßen Speisenzubereitung hin. Eine Bestätigung dieser Erscheinung, die sich offenbar allgemein bemerkbar gemacht hat, ist darin zu finden, daß die Allgemeine Fleischerzeitung, Berlin, sich veranlaßt gesehen hat, ein Preisausschreiben zur Erlangung von Vorschriften über die beste Zubereitung der verschiedenen Fleischsorten für die mannigfaltigsten Verwendungszwecke zu erlassen. Dieser Mangel wird sich naturgemäß in erster Linie fühlbar machen bei der großen Anzahl derjenigen Mädchen, die sofort nach der Konfirmation zur gewerblichen Tätigkeit übergehen und nicht im Elternhause oder als Dienstmädchen Gelegenheit haben, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Die in Bremen seit Jahren bestehenden Haushaltungsschulen haben, soweit es von privater Seite überhaupt durchführbar ist, ihr möglichstes getan, um diese Lücke auszufüllen und jährlich einer stattlichen Anzahl von Mädchen eine gute Ausbildung gegeben. Da aber die Leistungsfähigkeit dieser Schulen nicht gleichen Schritt halten

kann mit der Zunahme der weiblichen gewerblichen Arbeiter und außerdem der Unterricht von schulentwachsenen Mädchen nur verhältnismäßig schwach besucht wird, so erscheint Abhilfe und Besserung auf diesem Gebiet sozialer Bestrebungen eine unvermeidliche Aufgabe und zugleich ein wirksames Mittel, die Wirtschafts- und Ernährungsverhältnisse des kleinen Mannes auf dem angedeuteten Wege zu verbessern und hierdurch den hohen Preis der Lebensmittel soweit als möglich auszugleichen. Die nachstehenden Zahlen sind geeignet, diese Verhältnisse eingehend zu kennzeichnen. Vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 sind 1378 Mädchen aus den Volksschulen entlassen. Die drei hiesigen vereinsseitig eingerichteten und unterhaltenen Haushaltungsschulen bereiten etwa 250 Schülerinnen jährlich für die hauswirtschaftliche Tätigkeit vor. Angenommen weitere 300 Mädchen — die Zahl ist sicher nicht zu niedrig angegeben — nehmen Dienstbotenstellungen an, so bleiben zum mindesten noch 800 Mädchen jährlich, welche sich gewerblichen, kaufmännischen oder ähnlichen Berufen nach der Schulentlassung zuwenden und später ohne jede hauswirtschaftliche Unterweisung in die Ehe eintreten. Ob die Lösung dieser Frage im Wege obligatorischen Fortbildungsschul-Unterrichts für alle gewerblich tätigen Mädchen durchführbar ist, wie solcher für die Knaben angestrebt wird, oder ob die Einführung und Vertiefung des Haushaltungswezens durch die Volksschule zu erfolgen hat, das zu entscheiden ist Sache der zuständigen Stellen. Notwendig bleibt jedoch unbedingt, ein Mittel zu finden, die Wirtschaftlichkeit des Arbeiterhaushalts zu heben, soweit es in dem ausgeführten Rahmen möglich ist.

Die Aktiengesellschaft „Wefer“, deren Betrieb vor einigen Jahren verlegt und wesentlich erweitert worden ist, hat für ihre Beamten und Arbeiter in einem Gebäude, das nur diesen Zwecken dient, eine Kantine mit großem Speiseraum geschaffen, wodurch für einen nicht unerheblichen Teil der Arbeiter die im Jahresbericht 1905 hervorgehobenen Unbequemlichkeiten beseitigt sind, welche sich aus den weiten Wegen zur Einnahme des Mittagessens oder für die Angehörigen beim Nachbringen desselben ergeben haben. Die Kantine steht unter Leitung eines Beamten der Gesellschaft und wird für deren Rechnung verwaltet. Die Beteiligung ist recht lebhaft; es nahmen bisher täglich ca. 50 Beamte und 700 bis 800 Arbeiter an dem Mittagessen teil. Gereicht werden mittags verschiedene Gerichte, von denen dasjenige für 40 J aus Gemüse, Kartoffeln und Fleisch, dasjenige für 50 J aus Suppe, Gemüse, Kompott, Braten und Sauce in reichlicher Menge und guter Zubereitung besteht. Die Lehrlinge zahlen 10 J weniger, die Beamten 60 J . Die verhältnismäßig niedrigen Preise machen nach Angabe der Firma einen Zuschuß seitens des Werkes erforderlich, dessen Höhe jedoch noch nicht bekannt ist.

Zu den früher an dieser Stelle erwähnten Ferienheimen für die Kinder der bremischen unteren Bevölkerungsklassen wird im Laufe des nächsten Jahres ein ausschließlich für Kinder der bürgerlichen Mittelklasse bestimmtes Ferienheim hinzukommen. Zu diesem Zwecke ist schon in einer walddreichen Lage in der Nähe der Nordseeküste eine größere Landfläche angekauft worden. Es soll damit solchen Eltern, die beruflich unabhkömmlich sind oder wegen der Kosten sich eine Erholungsreise oder einen Landaufenthalt nicht zu gönnen in der Lage sind, Gelegenheit gegeben werden, wenigstens ihren Kindern während der Ferien einen Aufenthalt unter verlässlicher Aufsicht und Pflege in einer von Natur zur Erholung wie geschaffenen Gegend bei günstigen Preisen zu ermöglichen. Der in einem früheren Berichte schon angeführte Verein Lesehalle ist in einer erfreulichen Entwicklung begriffen. So stieg die Zahl der Besucher im Jahre 1905 von 48 638 auf 57 964, der Bücherzuwachs betrug 1633 Bände, der Gesamtbestand 13 295 Bände. Die Zahl der ausliegenden Zeitungen z. betrug 58, die der Zeitschriften 128. Am 1. Januar wurde in der westlichen Vorstadt eine Zweigauleihestelle errichtet, um dem Lesebedürfnis der Bevölkerung dieses Stadtteiles entgegenzukommen.

Bremen, Februar 1907.

(gez.) **Wegener.**
Gewerberat.

Staat
Aufsichtsbezirk | Bremen.

Anlage 3 zum Jahresberichte für 1906.
Tabelle I.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Darunter Revisionen		Zahl der			Unfall- Untersuchungen
			in der Nacht	an Sonn- und Festtagen	einmal revidierten	zweimal revidierten	drei- oder mehrmal revidierten	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	20	—	—	14	3	—	—
V.	Metalverarbeitung	104	—	2	55	12	6	—
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	98	—	6	46	9	6	2
VII.	Chemische Industrie	41	—	1	13	4	3	3
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	37	4	1	8	6	5	1
IX.	Textilindustrie	39	1	1	5	9	3	1
X.	Papierindustrie	9	—	—	2	2	1	—
XI.	Lederindustrie	14	—	1	6	2	1	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	170	—	5	102	17	10	3
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	523	7	9	283	62	31	5
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	658	4	5	34	234	37	1
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	17	—	—	10	—	1	1
XVI.	Poligraphische Gewerbe	127	2	1	29	27	11	1
—	Sonstige Industriezweige	7	—	—	7	—	—	1
Zusammen . . .		1864	18	32	614	387	115	19

Anlage 4 zum Jahresbericht für 1906.
Tabelle II.

Table II.

Aufsichtsbezirk) Zahl der im Jahre 1906 in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (erwachsene Männer, erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts). Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

[illegible]

tuus

Bremen.

Don den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Anlage 5 zum Jahresbericht für 1906.
Tabelle III.

[illegible]

Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

Bezeichnung der Industriezweige		Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen ¹⁾ gegen Bestimmungen, betreffend:											Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind		Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen
Gruppe		Bestimmungen, betreffend:											Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwiderhandlungen ermittelt worden sind		Anzahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen
		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		Anlagen, Ausgänge	Dauer der Beschäftigung	Witttagspausie	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	Arbeitszeit	Beschäftigung der Arbeiterinnen	Ausschluss von der Beschäftigung	Ausschluss von der Beschäftigung	Sonstiges					
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 — 2. Holz- und Hammerwerke ²⁾ 3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ²⁾ 4. Steinlohlenbergwerke 5. Zinkhütten. 1. Industrie der Steine und Erden, — ausgenommen 2 und 3 — 2. Ziegeleien 3. Glasthütten Metallverarbeitung 1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 2. Akkumulatorenfabriken 1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 — 2. Gießereien 3. Metallhütten 4. Metall- und Schmiedefabriken 5. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse 1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 — 2. Spinnereien 3. Webereien Papierindustrie 1. Lederindustrie — ausgenommen 2 — 2. Holzindustrie, Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 2. Wärfen- und Spielwarenherstellung 1. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel — ausgenommen 2 bis 8 — 2. Rohwarenfabriken und Zuckerraffinerien 3. Anlagen zur Aufbereitung von Erzen 4. Meiereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch. 5. Bäckereien und Konditoreien 6. Konfektfabriken 7. Getreidemühlen 8. Cichorienfabriken 1. Fleischungs- und Reinigungs-Gewerbe — ausgenommen 2 — 2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Konfektion Baugewerbe (Zimmererläge und andere Bauhöfe) 1. Holzgewerbliche Gewerbe — ausgenommen 2 — 2. Buchdruckereien und Schriftgießereien. Sonstige Industriezweige														
IV.															
V.															
VI.															
VII.															
VIII.															
IX.		1									1				
X.															
XI.					1	6					1				
XII.															
XIII.		2									2				
XIV.		1									1				
XV.		2									2				
XVI.		61			1	2					62				
		2									2				
		5				5					7	1			
	Zusammen	76			2	8	2	5			80	1			

¹⁾ In die Spalten 3, 11 und 12 sind die Anlagen, in denen Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der Spalten 4 bis 10 ist die Zahl der Anlagen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorübergehend beschäftigt wurden.
²⁾ Bei Gruppe III sind auch solche Holzgewerbe und Holzgewerbe, welche nach der Klassifikation der deutschen Gewerbeverfassung unter Gruppe V fallen.

Gewissigte überarbeit erwachsener Arbeiterinnen.

Wes überarbeit gilt eine tägliche Beschäftigung von längerer Dauer als 11 oder — an Sonntagen — 10 Stunden.)

[illegible]

Staat
Aufsichtsbezirk | Bremen.

Anlage 8 zum Jahresbericht für 1906.

Tabelle VI.

Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonn- tags- arbeit ge- stattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- und Fest- tage, für welche Arbeit zu- gelassen war	Zahl der be- willigten Arbeits- stunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonn- tags- oder Fest- tags- arbeit zu- gelassen war	Zahl der sonst in den Be- trieben be- schäftig- ten Arbeiter	Zahl der zurück- ge- wiesenen Anträge
			bis 5 Stun- den	über 5 bis 8 Stun- den	über 8 Stun- den					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	1	—	1	—	1	30	4	14	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instru- mente und Apparate — ausge- nommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	2. Rindhölzgerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	1	2	—	1	3	685	102	130	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	1	—	—	1	1	425	50	62	—
	2. Spinnereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Fäbwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Korbhaarpinnereien, Haar- und Bor- stenzurichtereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnig- stoffe — ausgenommen 2 —	2	1	1	4	6	1262,5	153	99	1
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Ge- nussmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	1	—	—	1	1	36	4	4	—
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffi- nerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Anfertigung von Zigarren	2	—	1	1	3	103,5	9	45	2
	4. Keiereien und Betriebe zur Sterili- sierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien	1	—	1	4	5	555	58	33	—
	6. Konjervenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Getreidemöhlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8. Eichorienfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Ge- werbe — ausgenommen 2 —	2	—	—	2	2	544	56	146	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche- Konfektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausge- nommen 2 —	3	4	6	—	10	395,5	69	211	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	2	—	2	—	2	182,5	31	305	1
	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	16	7	12	14	34	4219,0	536	1049	5

¹⁾ Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der deutschen Gewerbebezeichnung unter Gruppe V fallen.

